

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind – Adoptionsvermittlungsgesetz – (AdVermiG)**

##### **A. Zielsetzung**

Das neue Adoptionsvermittlungsgesetz soll den von der Bundesregierung im Oktober 1974 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Annahme als Kind (Bundesratsdrucksache 691/74) ergänzen, damit sich die dort vorgeschlagenen Verbesserungen des materiellen Adoptionsrechts voll auswirken können.

Bei der Adoptionsvermittlung steht heute der Gesichtspunkt der Hilfe für Kinder, die ohne Adoption eine lange Zeit oder die ganze Kindheit in Heimen verbringen müßten, im Vordergrund. Es geht vor allem darum, für solche Kinder ein Elternhaus zu finden.

Das geltende Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt aus dem Jahr 1951 kann dieser sozialen Funktion der Adoptionsvermittlung nicht mehr angemessen gerecht werden.

##### **B. Lösung**

Durch eine umfassende Neuordnung der organisatorischen und personellen Voraussetzungen für die Zusammenführung von „Kindern ohne Eltern“ mit zu ihnen passenden „Eltern ohne Kinder“ zur Vorbereitung der Annahme als Kind soll die gesetzliche Grundlage für eine optimale Praxis der Adoptions-

vermittlung geschaffen werden. Außerdem soll ermöglicht werden, daß Heimkinder, die für eine Adoption in Betracht kommen, möglichst früh zu Adoptiveltern vermittelt werden können.

### **C. Alternativen**

keine

### **D. Kosten**

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Für Länder und Gemeinden können wegen der Einstellung von Fachkräften geringe Kosten entstehen, deren Höhe nicht feststellbar ist. Diese geringfügige Kostenbelastung kann jedoch zum großen Teil wieder ausgeglichen werden durch eine vom Entwurf angestrebte Konzentrierung der Adoptionsvermittlung im Bereich der Jugendämter bei wenigen, gut besetzten Stellen. Außerdem werden sich die Aufwendungen für die Unterbringung von Kindern in Heimen und Pflegestellen vermindern, wenn diese Kinder in größerem Umfang als bisher zur Adoption vermittelt werden.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
I/4 (III/2) — 241 00 — Ad 1/75

Bonn, den 26. März 1975

An den Präsidenten  
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind — Adoptionsvermittlungsgesetz — (AdVermiG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 416. Sitzung am 21. Februar 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind  
— Adoptionsvermittlungsgesetz —  
(AdVermiG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Erster Abschnitt  
Adoptionsvermittlung****§ 1****Adoptionsvermittlung, Adoptionsvermittlungsstellen**

(1) Adoptionsvermittlung ist die Zusammenführung von Adoptionsbewerbern und Kindern unter achtzehn Jahren zur Vorbereitung der Annahme als Kind. Adoptionsvermittlung im Sinne dieses Gesetzes ist nicht der gelegentliche und unentgeltliche Hinweis auf Adoptionsbewerber oder auf Personen, die ein Kind zur Annahme als Kind freigeben wollen.

(2) Die Adoptionsvermittlung ist Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes. Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat, das Landesjugendamt nur, wenn es über eine zentrale Adoptionsstelle verfügt. Benachbarte Jugendämter können eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle, Landesjugendämter eine gemeinsame zentrale Adoptionsstelle bilden. Im Land Berlin können dem Landesjugendamt die Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes übertragen werden.

(3) Zur Adoptionsvermittlung sind auch die örtlichen und zentralen Stellen des Diakonischen Werks, des Deutschen Caritasverbandes, der Arbeiterwohlfahrt und der diesen Verbänden angeschlossenen Fachverbände sowie sonstiger Organisationen berechtigt, wenn die Stellen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Adoptionsvermittlungsstellen anerkannt worden sind.

(4) Die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter arbeiten mit den in Absatz 3 genannten Adoptionsvermittlungsstellen partnerschaftlich zusammen.

**§ 2****Vermittlung durch Fachkräfte**

Mit der Adoptionsvermittlung dürfen nur Fachkräfte betraut werden, die dazu auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind. Die Adoptionsvermittlungsstellen (§ 1

Abs. 2 und 3) sind mit mindestens einer hauptamtlichen Fachkraft zu besetzen.

**§ 3****Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle**

(1) Die Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle (§ 1 Abs. 3) ist zu erteilen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Stelle die Voraussetzungen des § 2 erfüllt.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nachträglich weggefallen sind.

**§ 4****Vermittlungsverbot für Nichtfachkräfte**

Anderen Personen als den bei den Adoptionsvermittlungsstellen tätigen Fachkräften ist die Adoptionsvermittlung untersagt.

**§ 5****Vorbereitung der Vermittlung**

(1) Wird der Adoptionsvermittlungsstelle bekannt, daß für ein Kind die Adoptionsvermittlung in Betracht kommt, so führt sie zur Vorbereitung der Vermittlung unverzüglich die sachdienlichen Ermittlungen bei den Adoptionsbewerbern, bei dem Kind und seiner Familie durch. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Adoptionsbewerber unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Kindes und seiner besonderen Bedürfnisse für die Annahme des Kindes geeignet sind. Mit den Ermittlungen soll schon vor der Geburt des Kindes begonnen werden, wenn zu erwarten ist, daß die Einwilligung zur Annahme als Kind erteilt wird.

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Durchführung der sachdienlichen Ermittlungen und die dabei von den Adoptionsvermittlungsstellen zu beachtenden Grundsätze.

**§ 6****Beginn der Adoptionspflege**

Das Kind darf erst dann zur Eingewöhnung bei den Adoptionsbewerbern in Pflege gegeben werden, wenn feststeht, daß die Adoptionsbewerber für die Annahme des Kindes geeignet sind.

**§ 7****Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes**

(1) Die Adoptionsvermittlungsstellen haben die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes zu unterrichten, wenn ein Kind nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der bei ihm durchgeführten Ermittlungen geeigneten Adoptionsbewerbern mit dem Ziel der Annahme als Kind in Pflege gegeben werden kann. Die Unterrichtung ist nicht erforderlich, wenn bei Fristablauf sichergestellt ist, daß das Kind in Pflege gegeben wird.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Adoptionsbewerbern innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß der Ermittlungen kein Kind vermittelt werden kann und die Adoptionsbewerber der Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle zustimmen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 ist die Adoptionsvermittlung in Abstimmung zwischen der Adoptionsvermittlungsstelle und der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes durchzuführen.

**§ 8****Adoptionshilfe**

(1) Die Annehmenden, das Kind und seine Eltern haben Anspruch auf die im Zusammenhang mit der Vermittlung und der Annahme gebotene eingehende Beratung und Unterstützung durch die Adoptionsvermittlungsstellen, insbesondere bevor das Kind in Pflege genommen wird und während der Eingewöhnungszeit.

(2) Die Jugendämter haben sicherzustellen, daß die gebotene vor- und nachgehende Beratung und Unterstützung geleistet wird.

**§ 9****Aufgaben der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes**

(1) Die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes unterstützt die Adoptionsvermittlungsstellen bei ihrer Arbeit, insbesondere durch fachliche Beratung,

1. wenn ein Kind schwer zu vermitteln ist,
2. wenn ein Adoptionsbewerber oder das Kind oder beide eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder staatenlos sind,
3. wenn ein Adoptionsbewerber oder das Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat,
4. in sonstigen schwierigen Einzelfällen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes vom Beginn der Ermittlungen (§ 5 Abs. 1) an

durch die Adoptionsvermittlungsstellen zu beteiligen.

**§ 10****Ermittlungen bei Kindern in Heimen**

Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Jugendamtes prüft die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes in Zusammenarbeit mit der für die Heimaufsicht zuständigen Stelle, welche Kinder in den Heimen ihres Bereichs für eine Annahme als Kind in Betracht kommen. Zu diesem Zweck kann sie die sachdienlichen Ermittlungen und Untersuchungen bei den Heimkindern veranlassen oder durchführen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Bei Kindern aus dem Bereich der zentralen Adoptionsstelle eines anderen Landesjugendamtes ist diese zu unterrichten. § 78 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt gilt entsprechend.

**§ 11****Ausstattung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes**

Die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes ist so auszustatten, daß sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Ihr sollen mindestens ein Kinderarzt oder Kinderpsychiater, ein Psychologe mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinderpsychologie und ein Jurist sowie Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung zur Verfügung stehen.

**§ 12****Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 4 Adoptionsvermittlung betreibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

**Zweiter Abschnitt****Übergangs- und Schlußvorschriften****§ 13****Weitergeltung der Berechtigung zur Adoptionsvermittlung**

(1) Den in § 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 16. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1012) bezeichneten Stellen des Diakonischen Werks, des Deutschen Caritasverbandes, der Arbeiterwohlfahrt und der diesen Verbänden angeschlossenen Fachverbände bleibt die Adoptionsvermittlung bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne vorherige Anerkennung (§ 1 Abs. 3) gestattet.

(2) Das gleiche gilt für die Fachverbände, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die zustän-

digen obersten Landesbehörden oder mit deren Ermächtigung durch die Landesjugendämter für geeignet erklärt worden sind.

#### § 14

##### Anzuwendendes Recht

Die weitere Durchführung einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnenen Vermittlung richtet sich vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

#### § 15

##### Übergangsregelung für Nichtfachkräfte

Personen, die auf Grund ihrer Ausbildung nicht die Voraussetzungen einer Fachkraft (§ 2 Satz 1) erfüllen, aber mindestens drei Jahre selbständig in der Adoptionsvermittlung tätig waren und dadurch besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf diesem Gebiet erworben haben, können mit der selbständigen Wahrnehmung der Adoptionsvermittlung weiter betraut werden. Sie bedürfen hierzu der Zulassung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde, die verlangen kann, daß ein Fortbildungskurs mit abschließendem Fachgespräch besucht wird. Das Jugendamt ist vor der Zulassung zu hören.

#### § 16

##### Außerkräfttreten von Bundesrecht

Das Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 214) sowie die zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 608) und vom 16. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1012) treten außer Kraft.

#### § 17

##### Änderungen von Bundesrecht

(1) Das Gesetz über den Wechsel der Zuständigkeiten im Recht des Jugendschutzes und der Adoptionsvermittlung vom 12. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 525) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält die Fassung:

„Gesetz über den Wechsel der Zuständigkeiten im Recht des Jugendschutzes“

2. In § 1 wird Buchstabe d) gestrichen.

(2) Das Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1197), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), wird wie folgt geändert:

Nach § 78 wird folgender § 78 a eingefügt:

#### „§ 78 a

(1) Der Träger eines Säuglings- oder Kinderheimes, in dem Minderjährige dauernd ganztägig betreut werden, hat dem Landesjugendamt halbjährlich die Personalien der im Heim befindlichen Minderjährigen zu melden mit Geburtsdatum, Angaben über den Aufenthalt in anderen Heimen, Bezeichnung der einweisenden Stelle, Auskunft über die Beziehungen zur eigenen Familie, einer Äußerung darüber, ob der Minderjährige für die Annahme als Kind in Betracht kommt und über etwa bereits laufende Vermittlungsbemühungen.

(2) Das Landesjugendamt kann bestimmen, daß von der wiederholten Meldung desselben Minderjährigen abgesehen werden kann.“

#### § 18

##### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### § 19

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

#### 1. Adoptionsvermittlung als Instrument der Jugendhilfe

Das Verständnis der sozialen Funktion des Adoptionsrechts hat sich seit der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs grundlegend gewandelt. Ursprünglich sollte das Rechtsinstitut der Annahme an Kindes Statt in erster Linie Ehepaaren die Möglichkeit bieten, Ersatz für fehlende Kinder und Erben zu finden. Die Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs war dementsprechend auf die Adoption Volljähriger zugeschnitten. Im Vordergrund standen die Interessen der Annehmenden. (Vgl. Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, Band IV, Familienrecht, S. 952: „Die Annahme ist namentlich für wohlhabende, edel denkende Personen, welche in kinderloser Ehe leben, ein erwünschtes Mittel, diesen Mangel zu ersetzen.“).

Inzwischen hat sich der Schwerpunkt der praktischen Bedeutung des Rechtsinstituts auf die Adoption Minderjähriger verschoben. (Das Gesetz zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften vom 11. August 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 1221 — hat bereits die Bestimmung eingefügt, daß das Kind minderjährig sein muß). Der Gesichtspunkt der Hilfe für elternlose oder verlassene Kinder steht heute eindeutig im Vordergrund. Dem entspricht u. a. auch, daß der im Oktober 1974 von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Annahme als Kind (Bundesratsdrucksache 691/74) das Kindeswohl als Voraussetzung für die Begründung des Annahmeverhältnisses ausdrücklich nennt.

Die Zweckwandlung der Adoption hat auch die soziale Bedeutung und die Praxis der Adoptionsvermittlung beeinflußt. So wurde zum Beispiel in die allgemeinen Grundsätze der von der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter erarbeiteten und empfohlenen Richtlinien für die Adoptionsvermittlung (— Adoptionsrichtlinien 1962 — abgedruckt in Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe — AGJ — Nr. 36/Dezember 1962 S. 18 f.) der Passus aufgenommen: „Alle Bemühungen der Jugendhilfe, die eine Annahme an Kindes Statt betreffen, dienen dem Wohl des Kindes. Das Interesse der Annehmenden ist zu beachten.“

Durch diese Zielsetzung wird die Adoptionsvermittlung zu einem wichtigen Instrument spezifischer Jugendhilfe für Kinder, die ohne Adoption eine lange Zeit oder die ganze Kindheit in Pflegestellen oder in Heimen verbringen müßten, weil ihre Eltern sie nicht selbst betreuen und erziehen können oder dies nicht wollen. Für solche Kinder soll ein Elternhaus gefunden werden. (Vgl. Artikel 8 Abs. 2

des Europäischen Adoptionsübereinkommens vom 24. April 1967: „In jedem Fall hat die zuständige Behörde besonders darauf zu achten, daß die Adoption dem Kind ein beständiges und ausgeglichenes Zuhause verschafft.“).

#### 2. Adoptionsvermittlungsreform als notwendige Ergänzung der Neuordnung des materiellen Adoptionsrechts

Die Reform des Adoptionsvermittlungsrechts ist die notwendige Ergänzung des von der Bundesregierung vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes über die Annahme als Kind (Bundesratsdrucksache 691/74). Denn die Verbesserungen der rechtlichen Grundlagen der Adoption werden sich erst dann voll auswirken können, wenn gleichzeitig günstigere Voraussetzungen für die Zusammenführung von „Kindern ohne Eltern“ mit zu ihnen passenden „Eltern ohne Kinder“ geschaffen werden. In der Reformdiskussion gibt es daher Stimmen, die eine Verbesserung des Rechts der Adoptionsvermittlung und der Adoptionshilfe für ebenso wichtig oder für wichtiger halten als die Neuordnung des materiellen Adoptionsrechts (Pechstein, Unsere Jugend 1972 S. 448; Mende, Zentralblatt für Jugendrecht 1970 S. 195; 1974 S. 155 und Unsere Jugend, a. a. O., S. 457).

#### 3. Die Entwicklung des Adoptionsvermittlungswesens

##### 3.1. Anfänge

Zur Zeit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs kamen Adoptionen verhältnismäßig selten vor. Die Wahl der Annehmenden, die vorwiegend im reifen Alter standen (§ 1744 BGB in der bis zum Jahr 1961 geltenden Fassung bestimmte: „Der Annehmende muß das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 18 Jahre älter sein als das Kind“), fiel meistens auf Personen aus dem Bekannten- oder Verwandtenkreis. Eine Vermittlung der Adoption durch Dritte war daher in der Regel nicht erforderlich. Nur vereinzelt und mehr zufällig leisteten Heimleiterinnen, Hebammen, Ärzte und Geistliche Vermittlungsdienste. Daneben zeigten sich jedoch bereits etwa um das Jahr 1900 erste Anfänge von „Adoptionsvermittlungsstellen“, und zwar vorwiegend bei konfessionellen Verbänden. Die Ortsgruppen des Caritasverbandes, des Katholischen Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder, das Seraphische Liebeswerk und verschiedene evangelische Organisationen, wie zum Beispiel der Kinderrettungsverein, die durch ihre Fürsorgetätigkeit Kontakte zu elternlosen oder verlassenen Kindern hatten, fanden Ehepaare, die bereit waren, solche Kinder zu adoptieren. Da jedoch ausreichende

Fachkenntnisse und Erfahrungen auf diesem Gebiet oft fehlten, was daß Mißlingen der von fürsorglichen Motiven getragenen Vermittlungstätigkeit prozentual häufig. (Vgl. zum Vorstehenden: zur Nieden, Adoption und Adoptionsvermittlung, 3. Auflage 1963 S. 14 f.).

Außerdem traten Mißstände dadurch auf, daß auch gewerbsmäßige Vermittler tätig wurden, die durch Annoncen in Zeitungen Kontakte — meist zu unverheirateten Müttern — aufnahmen und deren Notlage ausnutzten. Ihnen ging es dabei weniger um das einwandfreie Zustandekommen und den Erfolg der Adoption, als vielmehr um ihren finanziellen Vorteil.

Zur Bekämpfung dieser Mißstände und um die Adoptionsvermittlung in geordnete Bahnen zu lenken, richtete die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge im Jahr 1911 in Berlin eine Adoptionsabteilung ein. Daneben wurde Ende 1913 dem Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungsbezirk Düsseldorf eine Adoptionsstelle angegliedert. In den folgenden Jahren richteten auch die Jugendämter mehrerer großer Städte Adoptionsvermittlungsstellen ein (1915 Berlin und München; 1918 Dresden und Leipzig; 1919 Frankfurt/Main; 1920 Hamburg und 1921 Nürnberg). Im Jahr 1931 bestanden bereits 38 Adoptionsstellen der freien und der behördlichen Jugendfürsorge, die im Vorjahr mindestens je 20 Adoptionen vermittelt hatten. Anfang 1932 wurde in Verbindung mit dem Deutschen Ärztevereinsbund und dem Deutschen Anwaltsverein die Deutsche Adoptionsstelle in Leipzig gegründet. Sie sollte der Zersplitterung der Vermittlungstätigkeit entgegenwirken, die die Gefahr eines hohen Prozentsatzes mißlungener Adoptionen einschloß, weil den in den Adoptionsstellen arbeitenden Personen entsprechende Vorbildung und Erfahrung häufig fehlten.

Im Jahr 1935 wurde die Deutsche Adoptionsstelle aufgelöst und durch die Reichsadoptionsstelle des Hauptamtes für Volkswohlfahrt ersetzt, die zunächst zentral arbeitete, später aber 16 Dienststellen bei Gauamtsleitungen einrichtete. (Vgl. zur Nieden, a. a. O. S. 17—19; Engler, Auf dem Weg zu einem neuen Adoptionsrecht, S. 116 f.).

### 3.2. Erste gesetzliche Regelung im Jahr 1939

Durch das Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 19. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 795) wurde die Adoptionsvermittlung zum ersten Mal gesetzlich geregelt. Das aus drei Paragraphen bestehende Gesetz machte die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt zur „Aufgabe des Landesjugendamtes und des Jugendamtes sowie der Reichsadoptionsstelle im Hauptamt für Volkswohlfahrt und ihrer Dienststellen.“ Anderen war die vorsätzliche geschäfts- oder gewerbsmäßige Vermittlung der Kindesannahme unter Strafdrohung verboten mit Ausnahme der „Personen, die durch verwandtschaftliche oder andere besonders enge persönliche Beziehungen mit dem Annehmenden oder dem Kind verbunden“ waren, sofern sie die Vermittlung nicht geschäftsmäßig betrieben. Die Durchführungsverordnung vom 2. Januar 1940

(Reichsgesetzbl. I S. 26) nahm den nationalsozialistischen Verein „Lebensborn“ von dem Vermittlungsverbot aus. Diese Regelungen sollten die „bevölkerungs- und sozialpolitische Aufgabe der Kindesannahme“ erfüllen helfen, die nach der amtlichen Gesetzesbegründung (Deutsche Justiz 1939 S. 701) vorwiegend darin bestand, die Ziele des Nationalsozialismus zu erreichen. Vor allem die Einschaltung der Reichsadoptionsstelle sollte eine planmäßige Lenkung von Adoptionen ermöglichen, um „erbgesunde Kinder ohne Familie einer nationalsozialistischen erziehungsbefähigten Familie zuzuführen“. Um die Adoptionseignung der Kinder nachprüfen zu können, war als Richtlinie (durch AV vom 2. August 1941, Deutsche Justiz 1941 S. 841) ein Mindestalter des anzunehmenden Kindes von einhalb Jahren vorgesehen. (Zum Vorstehenden: Engler, a. a. O., S. 117 mit Nachweisen in Fußnote 4; Staudinger-Engler, 10./11. Aufl., Vorbem. 49 vor § 1741 BGB; Boelsen, NJW 1950 S. 636).

Dem Sinn der gesetzlichen Regelungen von 1939 und 1940 entsprechend, der Reichsadoptionsstelle und dem Verein „Lebensborn“ ein Monopol für die Vermittlung zu verschaffen, wurden die kirchlichen und die anderen freien Wohlfahrtsverbände, in deren Bereich die Adoptionsvermittlung ihren Anfang genommen hatte, bewußt von der Adoptionsvermittlung ausgeschlossen. (Vgl. Bundestagsprotokoll der 2. und 3. Beratung des geltenden Gesetzes von 1951 in der 117. Sitzung am 14. Februar 1951, S. 4461 f.: Das Gesetz von 1939 „bezweckte ... die gesamten Verbände der freien Wohlfahrtspflege von der Vermittlung der Annahme an Kindes Statt auszuschließen.“).

### 3.3. Die Entwicklung seit dem Jahr 1945

Die Entwicklung in den deutschen Ländern war unterschiedlich. Überwiegend wurde das Gesetz von 1939 weiter angewandt, soweit sein Inhalt nicht typisch nationalsozialistisch war; die Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen wurden aufgehoben. Die Vermittlung der Kindesannahme war also weiterhin in erster Linie Sache der Jugendämter und der Landesjugendämter. Daneben wurde die Vermittlungstätigkeit einzelner großer Verbände der freien Wohlfahrtspflege ausdrücklich vorgesehen oder stillschweigend geduldet.

Die Länder der britischen und amerikanischen Zone erstrebten eine gesetzliche Regelung, um die Vermittlung von Adoptionen zu erleichtern, ohne das Ziel aufzugeben, möglichst große Sorgfalt bei der Zulassung von Vermittlungsstellen zu gewährleisten. Eine einheitliche Regelung brachte dann das Bundesgesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 214), das das Gesetz von 1939 und die regional geltenden Gesetze aus der Nachkriegszeit außer Kraft setzte. Es wird ergänzt durch die erste Durchführungsverordnung vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 608) und die Verordnung zur Änderung der ersten Durchführungsverordnung vom 21. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1012). (Zum Vorstehenden: Engler, a. a. O., S. 118).

#### 4. Das geltende Recht der Adoptionsvermittlung

Das geltende Gesetz aus dem Jahr 1951 beschränkt sich im wesentlichen auf die Bestimmung der Stellen, denen die Adoptionsvermittlung zur Aufgabe gemacht oder denen sie gestattet ist und auf das strafbewehrte Verbot der Vermittlung durch andere, wenn sie gewerbsmäßig oder in Einzelfällen zur Erlangung eigener wirtschaftlicher Vorteile erfolgt. § 1 Absatz 1 des Gesetzes macht die zum Bereich der Jugendhilfe gehörende Adoptionsvermittlung — insoweit in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 1939 — zur Pflichtaufgabe der Jugendämter und Landesjugendämter. Als Akt der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (vgl. Bundestagsprotokolle der 2. und 3. Beratung, a. a. O. S. 4462: „Es ist ... ein Gebot der Gerechtigkeit, daß diese Benachteiligung durch den Nationalsozialismus beseitigt und den Verbänden der freien Jugendhilfe und den Wohlfahrtsverbänden, die sich früher auf diesem Gebiet betätigt haben, ihre Betätigungsmöglichkeit auch gesetzlich wiedergegeben wird.“) und in Anerkennung der erfolgreichen Arbeit der kirchlichen und anderen Wohlfahrtsverbände, in deren Bereich die Adoptionsvermittlung ihren Anfang genommen hat, gestattet § 1 Abs. 2 des geltenden Gesetzes die Vermittlung unmittelbar der Inneren Mission, dem Deutschen Caritasverband und der Arbeiterwohlfahrt. Auf Grund der Ermächtigung in § 3 Buchst. a) bezeichnete der Bundesminister des Innern in § 1 der ersten Durchführungsverordnung vom 25. August 1952 die Stellen der genannten Verbände, denen die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt gestattet ist. Die vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (auf den die Zuständigkeit durch das Gesetz über den Wechsel der Zuständigkeiten im Recht des Jugendschutzes und der Adoptionsvermittlung vom 12. Mai 1967 — Bundesgesetzbl. I S. 525 — übergegangen ist) erlassene zweite Durchführungsverordnung vom 16. Juli 1971 führt insgesamt 156 örtliche Stellen der freien Wohlfahrtsverbände und der ihnen angeschlossenen Fachverbände auf, denen die Vermittlung gestattet ist (Diakonisches Werk: 32; Deutscher Caritasverband: 97; Arbeiterwohlfahrt: 27).

Zusätzlich ist die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt in § 1 Abs. 3 Fachverbänden gestattet, die durch die obersten Landesjugendbehörden oder mit deren Ermächtigung durch die Landesjugendämter für geeignet erklärt werden. Auf Grund dieser Vorschrift wurde die Adoptionsvermittlung zum Beispiel dem Internationalen Sozialdienst in Frankfurt/Main gestattet.

#### 5. Die zahlenmäßige Bedeutung der Adoptionsvermittlung Minderjähriger

Die Entwicklung der Statistik über Adoptionen und Adoptionsvermittlung ist ein Indiz für die Veränderung des Verständnisses der sozialen Funktion der Annahme als Kind.

Für die Zeit bis zum Jahr 1950 liegen genaue Zahlen nicht vor. Auf Grund von Einzeluntersuchungen kann man jedoch bis zum Jahr 1910 für das Deutsche Reich von etwa 500 bis 600 Adoptionen jährlich ausgehen. Bis 1917 sind die Zahlen leicht gestiegen auf etwa 800 bis 900 im Jahr (vgl. zur Nieden, a. a. O. S. 19 f.; Glässing, Voraussetzungen der Adoption, 1957, S. 25). Für die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg bis zum Jahr 1933 nimmt Webler (Zentralblatt für Jugendrecht 1935 S. 277 f.) für das Deutsche Reich eine geschätzte Zahl von etwa 4 000 Adoptionen pro Jahr an. Danach, vor allem nach Inkrafttreten des Gesetzes von 1939 und der Übernahme der Adoptionsvermittlung durch die Reichsadoptionsstelle, ging die Zahl der Adoptionen stark zurück (Zur Nieden, a. a. O.).

Seit dem Jahr 1950 enthält die Bundesstatistik Nachweisungen über die Zahlen der jährlich abgeschlossenen Adoptionen Minderjähriger, der Adoptionen durch Ausländer, der am Jahresende zur Adoptionsvermittlung vorgemerkten Minderjährigen (ohne die bereits zur Eingewöhnung bei den Annehmenden untergebrachten Kinder) und der am Jahresende vorhandenen Adoptionsstellen, für die ein Minderjähriger noch nicht vorgeschlagen werden konnte (Statistisches Bundesamt, Statistische Berichte VI/29, Öffentliche Jugendhilfe):

| Jahr                                         | 1950  | 1951  | 1952  | 1953  | 1954  | 1955  | 1956  | 1957  | 1958  | 1959  | 1960*) | 1961  | 1962  |
|----------------------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--------|-------|-------|
| Adoptionen Minderjähriger .....              | 4 279 | 5 430 | 5 820 | 6 189 | 6 280 | 8 205 | 8 044 | 8 142 | 7 679 | 7 667 | 6 185  | 7 389 | 7 228 |
| durch Ausländer ....                         | 489   | 709   | 872   | 1 376 | 1 806 | 2 568 | 2 344 | 2 579 | 2 245 | 2 231 | 1 594  | 1 706 | 1 505 |
| zur Adoption vorgemerkte Minderjährige ..... | 3 949 | 4 416 | 4 159 | 4 150 | 4 543 | 4 498 | 4 915 | 4 722 | 4 833 | 4 800 | 4 850  | 4 811 | 4 710 |
| vorhandene Adoptionsstellen .....            | 2 434 | 3 019 | 3 165 | 2 917 | 2 706 | 2 602 | 2 812 | 2 860 | 2 855 | 2 977 | 2 940  | 2 820 | 3 249 |

\*) ab 1960 einschließlich Saarland

Die Bundesstatistik enthält seit dem Jahr 1962 zusätzliche Angaben darüber, wie viele Minderjährige jährlich durch Verwandte (Verwandte und Verschwägerter bis zum dritten Grad) adoptiert werden (Statistisches Bundesamt, Öffentliche Sozialleistungen, Reihe 2, Öffentliche Jugendhilfe):

| Jahr                                                                                                               | 1963  | 1964  | 1965  | 1966  | 1967  | 1968  | 1969  | 1970  | 1971  | 1972  | 1973    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|---------|
| Aus dem Bereich des Jugendamtes adoptierte Minderjährige ....                                                      | 7 608 | 7 684 | 7 748 | 7 481 | 7 249 | 7 092 | 7 366 | 7 165 | 7 337 | 7 269 | 7 745   |
| durch Ausländer .....                                                                                              | 1 557 | 1 380 | 1 226 | 1 219 | 908   | 772   | 743   | 645   | 628   | 590   | } 2 017 |
| durch Verwandte ....                                                                                               | 2 169 | 1 928 | 2 058 | 1 984 | 1 887 | 1 761 | 1 952 | 1 918 | 2 037 | 1 848 |         |
| am Jahresende zur Adoptionsvermittlung vorgemerkte Minderjährige .....                                             | 4 844 | 5 030 | 4 499 | 3 984 | 4 053 | 3 869 | 3 392 | 3 157 | 3 098 | 3 230 | 3 368   |
| am Jahresende vorhandene Adoptionsstellen, für die ein Minderjähriger noch nicht vorgeschlagen werden konnte ..... | 3 228 | 4 257 | 4 455 | 4 512 | 4 861 | 5 224 | 5 345 | 6 009 | 6 537 | 7 632 | 9 211   |

Genaue Angaben über die Zahl der Adoptionen, die von Adoptionsvermittlungsstellen vermittelt werden, fehlen. Die vorstehende Tabelle zeigt, daß in etwa einem Viertel aller Adoptionen das Kind von seinen Verwandten angenommen wird. Es kann davon ausgegangen werden, daß in diesen Fällen das Kind mit den Annehmenden in der Regel nicht durch eine Adoptionsvermittlungsstelle zusammengeführt wird. Berücksichtigt man außerdem, daß eine Reihe von Adoptionen sich aus einem zunächst ohne Adoptionsabsicht begründeten Pflegeverhältnis entwickelt (Zahlen darüber liegen nicht vor), d. h. häufig ebenfalls ohne vorherige Einschaltung einer Adoptionsvermittlungsstelle, so dürfte die Zahl der von Adoptionsvermittlungsstellen vermittelten Adoptionen von Kindern unter 18 Jahren bei etwa 40 bis 60 % der Gesamtzahl der jährlichen Adoptionen (das sind für 1973 z. B. zwischen rd. 3 000 und rd. 4 600 Fälle) anzunehmen sein.

Die in der Bundesstatistik ausgewiesenen Gesamtzahlen der Adoptionen Minderjähriger aus dem Bereich des Jugendamtes enthalten auch die von den freien Wohlfahrtsverbänden vermittelten Adoptionen, bei denen das Jugendamt stets gehört werden muß — § 48 JWG — (vgl. Statistisches Bundesamt, Erläuterungen zur Jahresstatistik der öffentlichen Jugendhilfe, November 1970, zu Nachweisung 6). Gesonderte Nachweisungen über den Umfang der Tätigkeit der freien Wohlfahrtsverbände in der Adoptionsvermittlung fehlen bisher (siehe Vorschläge der AGJ zur Ergänzung und Verbesserung der Jugendhilfestatistik, Mai 1970, C 5).

Auf Anfrage haben der dem Deutschen Caritasverband angeschlossene Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. (der im Bereich des Caritasverbandes in der Hauptsache Adoptionsvermittlung betreibt) und das Diakonische Werk dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit folgende Zahlen übermittelt:

#### Statistik der Vermittlungstätigkeit der Ortsgruppen und Ausgleichsvermittlungsstelle des Sozialdienstes Katholischer Frauen

| Jahr | Pflegevermittlung | Adoptionsvermittlung |
|------|-------------------|----------------------|
| 1960 | 1 521             | 688                  |
| 1961 | 1 742             | 629                  |
| 1962 | 1 265             | 684                  |
| 1963 | 1 391             | 735                  |
| 1964 | 1 384             | <b>776</b>           |
| 1965 | 1 817             | 612                  |
| 1966 | 1 514             | 553                  |
| 1970 | 1 419             | 378                  |
| 1971 | 1 388             | 346                  |
| 1972 | 1 015             | 521                  |
| 1973 | 1 589             | 616                  |

Diakonisches Werk:

**Statistik der Adoptionsvermittlung auf evangelischer Seite im Bundesgebiet 1970 bis 1972**

| Jahr                                            | 1970  | 1971  | 1972  |
|-------------------------------------------------|-------|-------|-------|
| Zur Unterbringung gemeldete Adoptivkinder ....  | 640   | 667   | 751   |
| Vermittelte Adoptivkinder                       | 366   | 406   | 440   |
| Am Jahresende noch unterzubringende Kinder .... | 136   | 164   | 49    |
| Gemeldete Adoptiveltern ..                      | 2 341 | 2 503 | 2 810 |
| Am Jahresende noch freie Adoptivstellen .....   | 1 062 | 1 348 | 1 457 |
| Abgeschlossene Adoptionen .....                 | 226   | 211   | 180   |

Die Bundesstatistik zeigt, daß die Zahl der Adoptionen Minderjähriger im Bundesgebiet seit 1950 angestiegen ist und sich seit 1961 auf über 7 000 pro Jahr eingependelt hat. Bemerkenswert erscheint dabei die im Vergleich zu früheren Jahren signifikante Steigerung der Adoptionen im Jahr 1973 (fast 500 Adoptionen mehr als 1972). Besonders kennzeichnend für die gegenwärtige Situation der Adoptionsvermittlung ist aber, daß in den vergangenen Jahren jeweils am Jahresende etwa doppelt so viele Adoptionsbewerber bei den Jugendämtern registriert wie minderjährige Kinder im gleichen Zeitraum aus dem Bereich der Jugendämter zur Adoptionsvermittlung vorgemerkt waren. So gab es zum Beispiel am Jahresende 1972 einerseits 132 bzw. rd. 4 % mehr Kinder, die zur Adoption vorgemerkt waren, als Ende 1971, andererseits fast 17 % mehr Adoptionsbewerber, die zur Annahme eines Kindes bereit waren, aber noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Dieses Verhältnis hat sich im Jahr 1973 noch weiter verschoben. Die Steigerung der am Jahresende zur Adoption vorgemerkten Minderjährigen ist mit rd. 4,1 % gegenüber 1972 fast konstant geblieben, während die Zahl der freien Adoptionsstellen Ende 1973 gegenüber dem Vorjahr auf über 20 % gestiegen ist.

Während die Zahl der zur Adoption vorgemerkten Minderjährigen zur Zahl der noch nicht berücksichtigten Adoptionsbewerber im Jahr 1965 etwa im Verhältnis 1 : 1 stand, betrug das Zahlenverhältnis im Jahr 1972 bereits 1 : 2,4; 1973 stieg es weiter auf 1 : 2,7. Wenn man neben den Zahlen der Jugendhilfestatistik noch die dort nicht nachgewiesenen Zahlen der bei den Adoptionsvermittlungsstellen der Wohlfahrtsverbände zur Adoption vorgemerkten Minderjährigen und der dort registrierten Adoptionsbewerber berücksichtigt, dann kommen statistisch z. Z. auf jedes zur Adoption vorgemerkte Kind etwa drei Adoptionsbewerber.

Pechstein hat 1971 auf Grund seiner langjährigen Erfahrungen im Adoptionswesen eine über die Zahl der statistisch erfaßten zur Adoption vorgemerkten Kinder hinausgehende „Dunkelziffer“ von jährlich etwa 2 500 Kindern in Heimen angenommen, die aus Gründen mangelnder Information und administrativer oder juristischer Hindernisse nicht zur Adoption vermittelt werden konnten. Pechstein hat darauf hingewiesen, daß diesen „Kindern ohne Eltern“ jährlich eine etwa gleich große Zahl bereits amtlich überprüfter freier Adoptionsstellen — meist kinderlose Ehepaare — gegenüberstehe (in Mitteilungen der AGJ Nr. 61/62, Dezember 1971 S. 53 f.).

Wenn auch den Zahlen der Jugendhilfestatistik über freie Adoptionsstellen und insbesondere der von Pechstein geschätzten „Dunkelziffer“ hinsichtlich ihrer Höhe mit gewissen Vorbehalten begegnet werden muß — Mehrfachmeldungen von Adoptionsbewerbern, die sich, was relativ häufig vorkommt, gleichzeitig bei mehreren Adoptionsvermittlungsstellen im Bundesgebiet registrieren lassen, verfälschen zum Beispiel das statistische Bild —, so erscheint auf Grund der Statistik doch die Annahme gerechtfertigt, daß die Zahl der Adoptionen Minderjähriger gesteigert werden kann, wenn es gelingt, die Adoptionsvermittlung und insbesondere die rechtzeitige Erfassung der für eine Vermittlung in Betracht kommenden Kinder durch die Reform des Adoptionsvermittlungsrechts auf eine neue Basis zu stellen.

Adoptionsvermittlung wird jedoch auch künftig ein Spezialgebiet der Jugendhilfe sein, dessen soziale Bedeutung sich seiner Natur nach nicht an Hand hoher statistischer Zahlen belegen läßt. Denn die Zusammenführung eines bestimmten Kindes mit zu ihm passenden individuell ausgesuchten Annehmenden zur Begründung eines neuen Eltern-Kind-Verhältnisses ist eine Maßnahme von großer Verantwortlichkeit, bei der es in erster Linie nicht auf die Zahl der jährlichen Vermittlungen und ihre Steigerung ankommen kann, sondern auf die sorgfältige und umfassende Vorbereitung jeder einzelnen Vermittlung, unter voller Berücksichtigung der im Interesse des Kindeswohls gebotenen Beschleunigung und Intensivierung. (Vgl. insoweit auch die folgende Anmerkung zur Adoptionsstatistik im Dritten Jugendbericht 1972 S. 62: „Hinter den nicht sehr hoch erscheinenden Zahlen der vollendeten Adoption steht ... eine anspruchsvolle, schwierige Tätigkeit der Jugendämter. Sie schließt eine sehr gründliche Untersuchung aller Faktoren ein, die für das Gelingen eines Adoptionsverhältnisses wichtig sind ...“).

## 6. Reformforderungen

Die Regelungen des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt haben sich in der Praxis als unzureichend erwiesen. Das Gesetz aus dem Jahr 1951 gilt heute als der „schwächste Punkt der Adoptionsgesetzgebung“ (Mende, Zentralblatt für Jugendrecht 1970 Seite 189 [195]). Seine Reform wird seit Jahren mit wachsendem Nachdruck gefordert.

Die Reformforderungen konzentrieren sich vor allem auf folgende Punkte:

- a) Beschränkung und Zentralisierung der Adoptionsvermittlung bei Adoptionsvermittlungsstellen im Bereich der Jugendämter und der freien Träger; Besetzung der Adoptionsvermittlungsstellen mit qualifizierten Fachkräften.
- b) Generelles Verbot der Adoptionsvermittlung durch andere als die in den Adoptionsvermittlungsstellen tätigen Fachkräfte.
- c) Einrichtung interdisziplinär besetzter Adoptionskommissionen bei den Landesjugendämtern.

(Vergleiche zu a) und b): u. a. insbesondere Engler, a. a. O. S. 120 f. mit weiteren Nachweisen; Diskussionsbericht der Fachtagung der AGJ mit Praktikern der Adoptionsvermittlung im März 1962 in Mitteilungen der AGJ, Nr. 35/1962 S. 12 f.; Schlußbemerkung zu den Thesen der AGJ aus dem Jahr 1969 zur Neuordnung des Adoptionsrechts in Mitteilungen der AGJ, Nr. 57/58/1969 S. 32 f.; zu c): Pechstein und Mende in Unsere Jugend 1972 S. 455 f. und S. 557 f. sowie die Ergebnisse der Arbeitstagung „Adoptionshilfe — Adoptionsvermittlung“ der AGJ im Mai 1973 in Mitteilungen der AGJ, Nr. 67/1973 S. 42 f.). Ziel dieser Reformvorschläge ist die Intensivierung der Adoptionsvermittlung und die Verbesserung ihrer fachlichen Durchführung. Durch personelle und organisatorische Neuregelungen sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß mehr Kinder als bisher möglichst frühzeitig zur Adoption vermittelt werden können.

## 7. Initiativen des Deutschen Bundestages

Bereits in der 6. Legislaturperiode hatte der Bundestag — auf Grund von Initiativanträgen der Fraktionen der SPD und der FDP (Bundestagsdrucksache VI/2367) sowie der CDU/CSU (Bundestagsdrucksache VI/2591) mit einer Entschließung vom 2. Februar 1972 die Bundesregierung aufgefordert, sobald wie möglich einen Gesetzentwurf zur umfassenden Neuordnung des Adoptionsrechts unter Einbeziehung des Rechts der Adoptionsvermittlung vorzulegen, letzteres mit dem Ziel, eine zentrale Vermittlungs- und Prüfungsstelle zu schaffen (siehe Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses, Bundestagsdrucksache VI/3067).

Am 14. Juni 1973 hat der Bundestag zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Adoptionsrechts (Bundestagsdrucksache 7/421 — sog. Vorab-Novelle) erneut folgenden Beschluß gefaßt (Bundestagsdrucksache 7/716):

„Der Bundestag hält über die heute beschlossene Änderung des Adoptionsrechts hinaus eine alsbaldige umfassende Neuordnung des Adoptionsrechts für erforderlich.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sobald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 1. Juni 1974, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Bei der Erarbeitung dieses Gesetzentwurfes zur umfassenden Reform des Adoptionsrechts soll die Bundesregierung die in dem Antrag der CDU/CSU-Fraktion betr. Neuordnung des Adoptionsrechts (Drucksache 7/328) enthaltenen Vorschläge in ihre Überlegungen einbeziehen und soweit wie möglich berücksichtigen, soweit sie nicht bereits durch das heute verabschiedete Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Adoptionsrechts Berücksichtigung gefunden haben.“

Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion (Bundestagsdrucksache 7/328), auf den der Beschluß des Bundestages vom 14. Juni 1973 Bezug nimmt, enthält folgende „Hauptgrundsätze für die Regelung des Adoptionsvermittlungsrechts:

- a) Die Adoptionsvermittlung ist nur den Landesjugendämtern, den Jugendämtern, der Inneren Mission, dem Deutschen Caritasverband und der Arbeiterwohlfahrt sowie den Fachverbänden gestattet, die hierzu für geeignet erklärt werden.
- b) Adoptionsstellen sind mit Fachkräften im Sinne des § 16 des Jugendwohlfahrtsgesetzes zu besetzen.
- c) Die Errichtung regionaler Adoptionsvermittlungsstellen sowie einer zentralen Vermittlungs- und Prüfungsstelle ist anzustreben.“

## 8. Die Grundzüge des vorliegenden Entwurfs

Im Hinblick auf die zitierten Beschlüsse des Bundestages legt die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind vor, der das geltende Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt ablösen soll. Mit der grundlegenden Neuordnung des Adoptionsvermittlungsrechts soll auch der Verpflichtung Rechnung getragen werden, die sich für die Anpassung des Adoptionsvermittlungsrechts aus den Artikeln 9 und 1 des Europäischen Adoptionsübereinkommens vom 20. April 1967 ergibt. Die Bundesregierung will mit der Gesamtreform des Adoptionsrechts und des Adoptionsvermittlungsrechts die Voraussetzungen für die Ratifikation dieses Übereinkommens schaffen.

Der vorliegende Entwurf schlägt im wesentlichen folgende Neuordnung vor:

- Beschränkung der Adoptionsvermittlung von Kindern unter 18 Jahren im Bereich der Jugendämter und im Bereich der freien Wohlfahrtsverbände auf Adoptionsvermittlungsstellen, die mit mindestens einer hauptamtlichen Fachkraft zu besetzen sind
- Verbot der Adoptionsvermittlung durch Nichtfachkräfte
- Einrichtung zentraler Adoptionsstellen bei den Landesjugendämtern, denen ein interdisziplinär besetztes Team zur Verfügung stehen soll
- Möglichkeit der zentralen Adoptionsstelle zu Ermittlungen in den Heimen ihres Bereichs

- Einführung von Meldepflichten der Adoptionsvermittlungsstellen und der Heime als Voraussetzung für eine umfassende und frühzeitige Erfassung der Kinder, die für eine Adoption in Betracht kommen, und zur Ermöglichung eines überregionalen Ausgleichs zwischen Adoptionsbewerbern und Kindern auf der Ebene der Landesjugendämter
- Grundsätze für die Durchführung der Vermittlung und die Zusammenarbeit zwischen den örtlichen und zentralen Adoptionsvermittlungsstellen
- Rechtsanspruch der Annehmenden auf vor- und nachgehende Beratung
- Erweiterte Mitwirkung des Landesjugendamtes bei Vermittlungen in schwierigen Einzelfällen und bei grenzüberschreitenden Adoptionen.

Der Entwurf greift weitgehend die in zahlreichen Veröffentlichungen der letzten Jahre enthaltenen Reformvorschläge und Anregungen aus der Praxis der Adoptionsvermittlung auf. Er berücksichtigt außerdem die Daten aus einer Umfrage, die das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit im Jahr 1971 zur Vorbereitung der Reform bei den obersten Landesjugendbehörden und den mit dem Sachgebiet befaßten Verbänden durchgeführt hat. In entscheidenden Punkten (Konzentrierung der Vermittlung bei qualifiziert besetzten Adoptionsvermittlungsstellen; Anerkennung der Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger als Voraussetzung für die Durchführung der Vermittlung) stützt sich der vorliegende Entwurf auch auf die Ergebnisse eingehender mündlicher Erörterungen des Referentenentwurfs mit den obersten Landesjugendbehörden und mit Vertretern der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e. V.

#### 9. Verhältnis des Entwurfs zum Jugendhilferecht

In Übereinstimmung mit den dazu vorliegenden Stellungnahmen geht der Entwurf davon aus, daß die Adoptionsvermittlung und die Adoptionshilfe besondere fachliche Leistungen der Jugendhilfe für Minderjährige bei Ausfall der eigenen Familie sind, die in engem sachlichen Zusammenhang insbesondere mit der Beratung und Unterstützung alleinstehender Mütter, mit der Vermittlung von Pflegefamilien und der Heimunterbringung stehen. Die in fast allen Stellungnahmen zum Referentenentwurf eines Jugendhilfegesetzes und zum Referentenentwurf des vorliegenden Gesetzes geforderte Einbeziehung der Adoptionsvermittlung und der Adoptionshilfe in das Leistungssystem des künftigen Jugendhilfegesetzes (vgl. statt vieler: Hasenclever in Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 1973 S. 442 [445]) ist daher der Sache nach durchaus berechtigt.

Im Hinblick darauf, daß die Gesamtreform des Adoptionsrechts früher in Kraft treten wird als das neue Jugendhilfegesetz, erscheint es jedoch zweckmäßig, den Entwurf eines Adoptionsvermittlungsgesetzes zunächst als besonderes Gesetz einzubringen. Damit soll gewährleistet werden, daß das neue Adoptionsrecht und das Adoptionsvermittlungsge-

setz als dessen notwendige Ergänzung (siehe oben unter 2., S. 7) gleichzeitig in Kraft treten können. Die spätere organische Eingliederung der Adoptionsvermittlung und der Adoptionshilfe in das System der Leistungen der Jugendhilfe ist von der Bundesregierung vorgesehen.

#### 10. Gesetzessprache des vorliegenden Entwurfs

Der von der Bundesregierung im Oktober 1974 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Annahme als Kind schlägt vor, den Ausdruck „Annahme an Kindes Statt“ des geltenden Rechts durch den Begriff „Annahme als Kind“ zu ersetzen. Der vorliegende Entwurf übernimmt diese Formulierung weitgehend, um auch durch die Wortwahl den engen Sachzusammenhang zwischen dem materiellen Recht und dem Vermittlungsrecht deutlich zu machen.

Es erscheint jedoch nicht zwingend notwendig, den Begriff „Annahme als Kind“ durchgängig in alle Begriffe des Vermittlungsrechts zu transponieren (Die Gesellschaft für deutsche Sprache, Frankfurt, teilt diese Auffassung). Einmal würde das zu sehr umständlichen Wortgebilden führen (zum Beispiel „Stelle zur Vermittlung der Annahme als Kind“ für Adoptionsvermittlungsstelle). Zum anderen sind die Begriffe „Adoptionsvermittlung, Adoptionsvermittlungsstelle, Adoptionsbewerber“ in der Praxis inzwischen so allgemein gebräuchlich (— das Wort „Adoptionsvermittlung“ findet sich zudem bereits seit 1967 in der Überschrift des „Gesetzes über den Wechsel der Zuständigkeiten im Recht des Jugendschutzes und der Adoptionsvermittlung“ —), daß der Entwurf vorschlägt, diese Begriffe im neuen Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind ebenfalls zu verwenden. Aus denselben Gründen und wegen der größeren Praktikabilität soll außerdem die für das geltende Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt bereits allgemein übliche Kurzbezeichnung „Adoptionsvermittlungsgesetz“ als offizielle Kurzbezeichnung für das neue Gesetz eingeführt werden.

#### 11. Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zu Annexregelungen im organisatorischen und personellen Bereich

Die in den §§ 1 Abs. 2, 2 des Entwurfs vorgeschlagenen Bestimmungen über die Einrichtung und personelle Besetzung der Adoptionsvermittlungsstellen des Jugendamtes berühren die Verwaltungskompetenz der Länder. Der Entwurf bejaht insoweit die Gesetzgebungskompetenz des Bundesgesetzgebers, da es sich bei den genannten Vorschriften um punktuelle Annexregelungen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts handelt, die sachbezogen und für die Gewährleistung eines wirksamen Gesetzesvollzugs notwendig sind (vgl. BVerfGE 22, 180 [210/211]).

Dafür sind folgende Erwägungen maßgebend:

Die Adoptionsvermittlung ist ein spezielles und äußerst komplexes Gebiet der Jugendhilfe, in dem

vielfältige Kenntnisse des sozialen, psychologischen, pädagogischen und juristischen Bereichs erforderlich sind, in dem Einblicke in die Motivation der Annehmenden und deren sachgerechte Wertung ebenso verlangt werden wie fachliches Verständnis für die Probleme der leiblichen Eltern — häufig der alleinstehenden Mutter — und die Fähigkeit zu gezielter Gesprächsführung (vgl. Mende, Zentralblatt für Jugendrecht 1970 S. 195/96). Ohne entsprechende Ausbildung und ohne die nur an einer Vielzahl von Fällen zu gewinnende Erfahrung kann man diesem Arbeitsgebiet nicht gerecht werden.

In der Reformdiskussion wird daher seit Jahren übereinstimmend die Einrichtung von Adoptionsvermittlungsstellen gefordert, die mit qualifizierten Fachkräften besetzt sind (vgl. Engler, a. a. O., S. 121/22 mit weiteren Nachweisen).

Auch Artikel 9 Abs. 3 des Europäischen Adoptionsübereinkommens verlangt, daß mit den vor einer Adoption notwendigen Ermittlungen über den Annehmenden, das Kind und seine Familie „eine von der Rechtsordnung oder von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anerkannte Person oder Stelle zu betrauen“ ist, und daß die „Ermittlungen, soweit möglich, von Fürsorgern durchzuführen“ sind, „die infolge ihrer Ausbildung oder ihrer Erfahrung dazu befähigt sind“.

Solche Fachkräfte für die Adoptionsvermittlung gibt es z. Zt. nicht bei jedem der (nach dem Stand von 1971) 643 örtlichen Jugendämter in der Bundesrepublik. Besonders die vielen kleineren Jugendämter haben in dieser Hinsicht personelle Schwierigkeiten. (Vgl. Dritter Jugendbericht 1972, Ergebnisse, S. 15 unter 11.: „Die personelle Ausstattung der Jugendämter ist allenfalls in einigen großen Städten befriedigend. In vielen Landkreisen — Anm.: 406 im Jahr 1971 — sind nicht einmal die minimalen personellen Voraussetzungen geschaffen, die für die Entfaltung der Jugendamtsaktivitäten nötig sind.“).

Schon wegen der in der Regel niedrigen Zahl der Kinder, die im Bereich kleinerer Jugendämter jährlich für eine Adoptionsvermittlung in Betracht kommen, zum Teil aber auch wegen geringerer Aktivität oder Überlastung der zuständigen, nicht spezialisierten Bearbeiter, die vorrangig mit anderen Aufgaben befaßt sind, führen kleinere Jugendämter meist verhältnismäßig wenige Adoptionsvermittlungen pro Jahr im Rahmen der Amtsvormundschaft mit durch. Die gerade auf diesem Gebiet besonders wichtigen praktischen Erfahrungen lassen sich dabei kaum gewinnen.

Der gewandelten Funktion der Adoptionsvermittlung (siehe oben S. 7 unter 1.) kann diese Organisationsform nicht mehr gerecht werden.

Um zu vermeiden, daß fachlich nicht genügend qualifizierte Personen die Adoptionsvermittlung quasi als Nebentätigkeit durchführen, und um gleichzeitig die — auch überregionale — Zusammenführung von „Kindern ohne Eltern“ mit zu ihnen passenden „Eltern ohne Kinder“ zu fördern, bedarf es einer beschränkten Konzentrierung der

Adoptionsvermittlung bei wenigen, gut besetzten Stellen.

In Übereinstimmung mit den zahlreichen dazu aus Fachkreisen vorliegenden Stellungnahmen schlägt der Entwurf daher vor, daß künftig die Adoptionsvermittlung sowohl im Bereich der Jugendämter als auch bei den freien Wohlfahrtsverbänden nur noch von Adoptionsvermittlungsstellen durchgeführt werden darf, die mit mindestens einer hauptamtlichen Fachkraft besetzt sind. Die — auch unter Berücksichtigung des Gesichtspunkts der Orts- und Bürgernähe der Verwaltung — bei der Adoptionsvermittlung ihrer Natur nach häufig notwendige überregionale Arbeit soll durch die Einrichtung gemeinsamer Adoptionsvermittlungsstellen durch mehrere benachbarte Jugendämter gefördert werden. Das Landesjugendamt soll daneben die Aufgaben einer zentralen Adoptionsstelle wahrnehmen.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Erreichung eines Hauptziels der Reform des Adoptionsvermittlungsrechts — die Steigerung der Effektivität der Vermittlung und die Verbesserung ihrer fachlichen Durchführung — nur durch die vorgeschlagenen Regelungen der Organisation der Adoptionsvermittlungsstellen und der personellen Besetzung gewährleistet werden kann. Diese Regelungen sind demnach für einen wirksamen Gesetzesvollzug notwendig. Unter Zugrundelegung der zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist folglich die Kompetenz des Bundesgesetzgebers für die vorgeschlagenen Annexregelungen gegeben.

## 12. Errichtung einer Bundeszentralstelle für Adoptionsvermittlung

Der Entwurf sieht davon ab, eine für das Bundesgebiet zuständige zentrale Adoptionsstelle zu schaffen. Ob nach Inkrafttreten der mit dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Neuordnung des Adoptionsvermittlungswesens noch ein Bedürfnis für eine Adoptionszentrale auf Bundesebene besteht, läßt sich z. Z. nicht übersehen. Im Hinblick auf die o. a. Beschlüsse des Bundestages (s. o. S. 12), in denen auch eine „zentrale Vermittlungs- und Prüfungsstelle“ angesprochen ist, wird die Bundesregierung zu gegebener Zeit an die Länder mit der Anregung herantreten zu prüfen, ob eine solche Stelle eingerichtet werden soll.

## B. Einzelbegründung

### Erster Abschnitt

#### Adoptionsvermittlung

##### Zu § 1

##### Zu Absatz 1

1. Satz 1 enthält eine Legaldefinition der Adoptionsvermittlung, die wegen des Bestimmtheits-

grundsatzes auch für die Verbotsnorm in § 4 von Bedeutung ist.

Es besteht kein Bedürfnis, das Adoptionsvermittlungsverbot für Nichtfachkräfte auch auf die Fälle zu erstrecken, in denen — z. B. im Bekannten- oder Verwandtenkreis — gelegentlich und unentgeltlich ein bloßer Hinweis auf evtl. bestehende Adoptionsmöglichkeiten gegeben wird. Satz 2 nimmt daher solche Hinweise (in Anlehnung an die Regelung in § 13 Abs. 1 und 3 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 — Bundesgesetzbl. I S. 582 —) ausdrücklich aus dem Begriff der Adoptionsvermittlung im Sinne des vorliegenden Entwurfs aus.

2. Der Entwurf regelt nur die Adoptionsvermittlung von Minderjährigen (vgl. das am 1. Januar 1975 in Kraft tretende Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974, Bundesgesetzbl. I S. 1713). Für die Einbeziehung der Vermittlungen Volljähriger in das Adoptionsvermittlungsrecht besteht kein Bedürfnis.

#### Zu Absatz 2

3. Satz 1 weist — insoweit in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht — die Adoptionsvermittlung als Aufgabe grundsätzlich dem Jugendamt und dem Landesjugendamt zu. Die bisherige Regelung erfährt jedoch dadurch eine Einschränkung (Satz 2), daß die Adoptionsvermittlung künftig nur noch von dem Jugendamt durchgeführt werden darf, das eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat, d. h. eine unselbständige Verwaltungsstelle des Jugendamtes, deren primäre Aufgabe die Adoptionsvermittlung ist. Zur Durchführung dieser Aufgabe muß die Adoptionsvermittlungsstelle mit mindestens einer hauptamtlichen Fachkraft besetzt sein (§ 2 Satz 2). Die zusätzliche Betrauung der Adoptionsvermittlungsstelle mit den Aufgaben der Pflegestellenvermittlung wird durch die Formulierung in Satz 2 nicht gehindert. Wegen des engen Sachzusammenhanges kann die organisatorische Koppelung dieser Aufgaben zweckmäßig sein.
4. Dem Landesjugendamt weist der Entwurf die Aufgaben einer zentralen Adoptionsstelle zu. Das Landesjugendamt soll mit dieser Stelle zu interdisziplinärer Beratung und Unterstützung der Adoptionsvermittlungsstellen befähigt werden und in der Lage sein, Ausgleichsfunktionen bei der Vermittlung zu übernehmen (§§ 7 und 9 des Entwurfs).
5. Die in Satz 2 vorgeschlagene Neuregelung entspricht einer zentralen Forderung in der Reformdiskussion. Die derzeitige gesetzliche Regelung der Adoptionsvermittlung, die diese Aufgabe jedem der 643 Jugendämter in der Bundesrepublik Deutschland (Stand: 1971) ohne Rücksicht auf die häufig noch sehr voneinander abweichenden Größen der Jugendamtsbereiche, die Zahl der jährlichen Vermittlungen und die unterschiedliche fachliche Qua-

lifikation der mit dieser Tätigkeit betrauten Personen zuweist, kann der Zweckwandlung der Adoptionsvermittlung und ihrer hervorragenden Bedeutung als Instrument spezifischer Jugendhilfe für elternlose Kinder nicht mehr gerecht werden. Im Ergebnis hat das geltende Recht zu einer wenig sachgerechten Zersplitterung der Adoptionsvermittlung geführt.

Um eines der Hauptanliegen der vorliegenden Reform — die Steigerung der Effektivität der Vermittlung und die Hebung ihres fachlichen Standards — zu erreichen, strebt der Entwurf daher eine Beschränkung der Adoptionsvermittlung auf qualifiziert besetzte Stellen bei wenigen Jugendämtern an. Wegen der verfassungsrechtlichen Frage der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die vorgeschlagene organisatorische Regelung wird auf die Ausführungen unter Punkt 11. des Allgemeinen Teils der Begründung (s. o. S. 13/14) Bezug genommen.

6. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Größenordnungen der Jugendamtsbereiche, (die jedoch inzwischen zum Teil durch Gebiets- bzw. Verwaltungsreformen schon eine ausgeglichene Abgrenzung erfahren haben), ist in Satz 3 außerdem vorgesehen, daß benachbarte Jugendämter eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle und Landesjugendämter eine gemeinsame zentrale Adoptionsstelle bilden können.

Die Bildung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle durch benachbarte Jugendämter vergrößert deren Einzugsbereich und erhöht damit die Zahl der bei einer Adoptionsvermittlungsstelle anfallenden Vermittlungen. Zugleich schafft die dadurch zu verwirklichende Konzentrierung der Adoptionsvermittlung bessere Voraussetzungen für die regionale und insbesondere die überregionale Zusammenführung von Adoptionsbewerbern und Kindern, die — schon zur Vermeidung von Störungen des Annahmeverhältnisses etwa durch die leiblichen Eltern des Kindes — in der Regel anzustreben ist. Schließlich erscheint die Bildung gemeinsamer Adoptionsvermittlungsstellen auch deshalb zweckmäßig, weil kleinere Jugendämter entweder wegen der geringen Zahl der bei ihnen zu erledigenden Vermittlungen keine eigene Adoptionsvermittlungsstelle benötigen oder zu ihrer Einrichtung allein nicht in der Lage sind. Aus diesen Gründen empfiehlt z. B. auch der Dritte Jugendbericht 1972 die Einrichtung gemeinsamer Adoptionsvermittlungsstellen durch mehrere Jugendämter (a. a. O. S. 129).

7. Satz 4 trägt dem Umstand Rechnung, daß die Adoptionsvermittlung im Land Berlin nicht von den Jugendämtern durchgeführt wird, sondern als Vorbehaltsaufgabe dem Senator für Familie, Jugend und Sport zugeordnet ist, der nach § 10 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Gesetz für Jugendwohlfahrt die Aufgaben der Verwal-

tung des Landesjugendamtes wahrnimmt. Diese Zentralisierung hat sich in der Praxis bewährt. Sie entspricht im übrigen bereits dem Reformanliegen des vorliegenden Entwurfs und soll daher beibehalten werden.

#### Zu Absatz 3

8. Die freien Wohlfahrtsverbände, in deren Bereich die Adoptionsvermittlung lange vor der ersten gesetzlichen Regelung ihren Anfang genommen hat, arbeiten auf diesem Gebiet durchweg qualifiziert und erfolgreich. Ihre Berechtigung zur Adoptionsvermittlung soll grundsätzlich beibehalten werden. Ein Bedürfnis, neben den in Satz 1 — in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 2 des geltenden Rechts — genannten drei großen Wohlfahrtsverbänden (Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband, Arbeiterwohlfahrt) und den ihnen angeschlossenen Fachverbänden weitere Wohlfahrtsverbände zu berücksichtigen, ist nicht ersichtlich.
9. Mit der Benennung „sonstiger Organisationen“ wird die Möglichkeit eröffnet, in begründeten Einzelfällen weitere Organisationen außerhalb der drei großen Wohlfahrtsverbände als Adoptionsvermittlungsstellen anzuerkennen. Dies entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht.
10. Abweichend vom geltenden Recht sieht Absatz 3 jedoch die Einschränkung vor, daß künftig sowohl bei den freien Wohlfahrtsverbänden als auch bei den sonstigen Organisationen nur noch anerkannte Adoptionsvermittlungsstellen Adoptionen vermitteln dürfen.
11. Eine generelle Eignungserklärung für alle „freien Vereinigungen für Wohlfahrtspflege“ als Voraussetzung ihrer Berechtigung zur Adoptionsvermittlung war bereits im Regierungsentwurf aus dem Jahr 1950 zum geltenden Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vorgesehen, um — wie es in der Begründung des damaligen Entwurfs heißt — „eine behördliche Prüfung zu ermöglichen, ob die in Betracht kommenden Organisationen die Vermittlung von Adoptionen sachgemäß durchführen können“ (Bundestagsdrucksache Nr. 1173).

Offenbar aus dem Motiv der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gegenüber den Wohlfahrtsverbänden (s. o. S. 9 unter 4.) wurde die Eignungserklärung jedoch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens aufgegeben und die Vermittlung den bewußt namentlich genannten drei Wohlfahrtsverbänden ohne vorherige Prüfung der Eignung gestattet (§ 1 Abs. 2 des geltenden Rechts).

Der Bundesminister des Innern ist zwar ermächtigt, die Stellen der Verbände und der angeschlossenen Fachverbände, denen die Vermittlung gestattet ist, durch Rechtsverordnung zu bezeichnen. Die Ermächtigung beschränkt sich jedoch lediglich auf die Befugnis zur Veröffentlichung eines Verzeichnisses der örtlichen

und zentralen Adoptionsvermittlungsstellen der Wohlfahrtsverbände unter Angabe der jeweiligen Adresse. (Die 2. Durchführungsverordnung aus dem Jahr 1971 bezeichnet 154 örtliche und zwei zentrale Stellen der freien Wohlfahrtsverbände.) Eine Möglichkeit zur Berücksichtigung fachbezogener Gesichtspunkte — etwa hinsichtlich der personellen Besetzung der von den Wohlfahrtsverbänden mitgeteilten Stellen — besteht nach geltendem Recht nicht.

12. Um künftig einen gleichen Standard in der Durchführung der Adoptionsvermittlung sowohl bei den Jugendämtern als auch bei den freien Trägern und sonstigen Organisationen zu gewährleisten, und um sicherzustellen, daß die Adoptionsvermittlungsstellen der freien Wohlfahrtsverbände — ebenso wie die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter — mit mindestens einer hauptamtlichen Fachkraft besetzt sind (§ 2 Satz 2), schlägt der Entwurf demnach die Einführung eines Anerkennungsverfahrens vor.
13. Im übrigen geht der Entwurf davon aus, daß die Verpflichtung zur Einrichtung einer qualifiziert besetzten Adoptionsvermittlungsstelle auch im Bereich der freien Wohlfahrtsverbände zu einer Verringerung der gegenwärtigen hohen Zahl der Adoptionsvermittlungsstellen führen wird. Nach Mitteilung der freien Wohlfahrtsverbände sind in ihrem Bereich erste Ansätze für eine solche Konzentrierung bereits verwirklicht oder für die Zukunft beabsichtigt.

#### Zu Absatz 4

14. Auf die Verpflichtung aller an einer Adoption beteiligten Stellen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe zum Zusammenwirken durch gegenseitige, frühzeitige und umfassende Unterrichtung weisen bereits die Adoptionsrichtlinien 1962 der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (unter 1.5) hin. Der Entwurf betont diese Verpflichtung bewußt, indem er die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1967 (BVerfGE 22, 180 f.) enthaltenen Grundsätze über die partnerschaftliche Zusammenarbeit für den speziellen Bereich der Adoptionsvermittlung konkretisiert. Planmäßiges und kontinuierliches Zusammenwirken der Adoptionsvermittlungsstellen ist eine wesentliche Voraussetzung einer optimalen Adoptionsvermittlungspraxis.

#### Zu § 2

1. Die Adoptionsvermittlung ist ein schwieriges und komplexes Gebiet der Jugendhilfe, das neben vielfältigen Kenntnissen z. B. des sozialen, psychologischen, pädagogischen und juristischen Bereichs insbesondere auch die Fähigkeit zu gezielter Gesprächsführung, zu sachgerechter Beurteilung der Motivation der Adoptionsbewerber und fachliches Verständnis für die Pro-

bleme der leiblichen Eltern verlangt. Ohne entsprechende Ausbildung und ohne besondere berufliche Erfahrung kann man diesem Arbeitsgebiet nicht gerecht werden.

Dementsprechend wird in der Reformdiskussion seit Jahren allgemein die Besetzung von Adoptionsvermittlungsstellen mit qualifizierten Fachkräften gefordert.

2. Bereits im Bericht des Europäischen Seminars über zwischenstaatliche Adoptionen, das 1960 im Auftrag der Vereinten Nationen in Leysin stattgefunden hat, wurde die Auffassung vertreten, die Adoptionsvermittlung solle „im Rahmen von verantwortungsbewußten Jugendfürsorgestellen von Personen ausgeübt werden, die außer ihrer Ausbildung für die Sozialarbeit im allgemeinen auch eine Sonderausbildung in den verschiedenen Zweigen der Jugendhilfe gehabt haben.“ Denn man könne sich „kaum ein anderes Gebiet der Sozialarbeit vorstellen, wo die fürsorgerischen und juristischen Gesichtspunkte so eng miteinander verquickt sind, und wo der Sozialarbeiter eine größere Verantwortung dafür hat, ständig in Theorie und Praxis beide Gesichtspunkte vor Augen zu haben“ (a. a. O. S. 39).

3. Die Adoptionsrichtlinien 1962 der Landesjugendämter enthalten zwar die Empfehlung, daß die Vermittlung bei allen Adoptionsvermittlungsstellen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe durch „fürsorgerische Fachkräfte“ erfolgen solle. Unter Nr. 1.6 der Allgemeinen Grundsätze heißt es dazu: „Mit den Ermittlungen und Beratungen sind Personen zu beauftragen, die durch fachliche Vorbildung und Erfahrung die notwendigen fürsorgerischen und rechtlichen Kenntnisse erworben haben.“

In der Praxis wird diese Empfehlung der Richtlinien jedoch häufig nicht genügend beachtet (vgl. z. B. Mende, Zentralblatt für Jugendrecht 1970 S. 195). In der Vergangenheit wurde daher wiederholt angeregt, die Empfehlung der Richtlinien gesetzlich zu verankern und so die Besetzung der Adoptionsvermittlungsstellen mit entsprechend ausgebildeten und erfahrenen Fachkräften verbindlich vorzuschreiben (vgl. z. B. Thesen der AGJ zur Neuregelung des Adoptionsrechts, a. a. O.; Engler a. a. O. S. 122 mit weiteren Nachweisen in Fußnote 12; ebenso die Ergebnisse der Umfrage des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit von 1971).

4. In Übereinstimmung mit den Forderungen der Praxis schreibt auch Artikel 9 Abs. 3 des Europäischen Adoptionsübereinkommens vor, daß die sachdienlichen Ermittlungen über die Beteiligten „soweit möglich, von Fürsorgern durchzuführen“ sind, „die infolge ihrer Ausbildung oder ihrer Erfahrung dazu befähigt sind.“
5. Die in Satz 1 vorgeschlagene Regelung, daß mit der Adoptionsvermittlung nur entsprechend ausgebildete und erfahrene Fachkräfte betraut werden dürfen, entspricht den Anforderungen der

Artikel 9 Abs. 3, 1 des Europäischen Adoptionsübereinkommens.

Der Entwurf will damit keinen gesonderten Beruf eines „Adoptionsvermittlers“ schaffen. Als „Fachkraft“ im Sinne von § 2 wird vielmehr auf Grund seiner Ausbildung in der Regel der Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge mit beruflicher Erfahrung im Adoptionswesen in Betracht kommen. (Auch Artikel 19 des Europäischen Adoptionsübereinkommens empfiehlt: „Die sozialen und rechtlichen Fragen der Adoption müssen in den Bildungsplänen der Sozialarbeiter enthalten sein.“).

6. Satz 2 beschränkt sich auf die Bestimmung der Mindestvoraussetzungen für die personelle Besetzung einer Adoptionsvermittlungsstelle. Die Regelung der näheren Einzelheiten über die Ausstattung der Adoptionsvermittlungsstellen mit Fachkräften und die Eignungsvoraussetzungen bleibt dem Landesgesetzgeber vorbehalten. Der Entwurf geht davon aus, daß die hohen Anforderungen, der Umfang der Tätigkeit und die im Interesse des Kindeswohls gebotene Beschleunigung der Vermittlung — die durchschnittliche Bearbeitungsdauer einer Vermittlung bis zum Abschluß der Adoption umfaßt z. Z. eine Spanne von drei Monaten bis zu drei Jahren; vgl. Der Amtsvormund 1974 S. 592/93 — die Beschäftigung mindestens einer hauptamtlichen Fachkraft erfordern.

7. Fachlich befriedigende Arbeit kann in der Adoptionsvermittlung jedoch oft nur dann geleistet werden, wenn die mit der Vermittlung betrauten Fachkräfte die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch, zu gegenseitiger Information und gemeinsamer Beratung haben. (Vgl. dazu die Empfehlungen des Dritten Jugendberichts 1972 zur Grundausrüstung der Jugendämter, S. 138/39 unter 1.5). Es bedarf keiner näheren Begründung, daß die Berücksichtigung des Wohls der Kinder und der Interessen der Adoptionsbewerber einerseits sowie die Rücksichtnahme auf die abgebenden Eltern andererseits den mit der Adoptionsvermittlung befaßten Bearbeiter in schwierige Konfliktsituationen bringen kann (Dritter Jugendbericht 1972, S. 62). Kooperative Entscheidungsfindung bietet sich daher gerade in diesem Bereich als adäquate Form der Bearbeitung an (vgl. Mende u. Casmir, Unsere Jugend 1972 S. 459 u. 468). Das gilt sowohl für die gründliche Untersuchung und ausführliche Beurteilung des Kindes als insbesondere auch für die Methodologie und Praxis der Auswahl geeigneter Adoptiveltern, bei der ein einzelner auf sich gestellter Sachbearbeiter häufig überfordert sein kann.

Aus diesem Grund wird in der Reformdiskussion teilweise die Besetzung auch der örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen mit mehreren Fachkräften angeregt.

Mit Rücksicht auf die Organisationshoheit der Länder sieht der Entwurf jedoch davon ab, die Besetzung der Adoptionsvermittlungsstelle mit

mehr als einer hauptamtlichen Fachkraft verbindlich vorzuschreiben. Er geht davon aus, daß die vorgeschlagene Bildung gemeinsamer Adoptionsvermittlungsstellen durch benachbarte Jugendämter die Besetzung dieser Stellen mit mehreren Fachkräften erleichtert und schon dadurch dem berechtigt erscheinenden Reformanliegen entsprochen wird. Im übrigen sollen die Voraussetzungen für interdisziplinäre Zusammenarbeit durch die vorgeschlagene Ausstattung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes und deren Verpflichtung zur Beratung und Unterstützung der örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen geschaffen werden.

### Zu § 3

#### Zu Absatz 1

1. Die Regelung der Kriterien für die Anerkennung der in § 1 Abs. 3 genannten Stellen als Adoptionsvermittlungsstellen soll die Grundlage für eine bundeseinheitliche Anerkennungspraxis schaffen. Der Entwurf trägt damit einer dringenden Anregung der obersten Landesjugendbehörden und der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Rechnung.
2. Es erscheint notwendig und ausreichend, als Voraussetzung für die Anerkennung den Nachweis zu verlangen, daß die Stelle, deren Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle beantragt wird, mit mindestens einer hauptamtlichen Fachkraft (§ 2 Satz 1) besetzt ist. Wenn dieser Nachweis erbracht wird, soll ein Rechtsanspruch auf Anerkennung bestehen. Die Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde soll sich nur auf die jeweilige Stelle, nicht auf ihren jeweiligen Träger beziehen.
3. Das geltende Recht (§§ 1 Abs. 3, 3 Buchstabe b des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt — Bundesgesetzbl. I S. 214 — in Verb. mit § 2 der 1. Durchführungsverordnung — Bundesgesetzbl. I S. 608 —) sieht eine Eignungserklärung vor für „sonstige Fachverbände“, die nicht den freien Wohlfahrtsverbänden angeschlossen sind. Sie haben einen Rechtsanspruch auf Eignungserklärung, „wenn ihre Aufgaben vorwiegend auf dem Gebiet der Jugendfürsorge liegen, und wenn sie den Nachweis erbringen, daß die Vermittlung unter Leitung einer durch mehrjährige Erfahrung mit dem Adoptionswesen vertrauten Fürsorgekraft erfolgt.“
4. Die vom Entwurf vorgeschlagene Lösung lehnt sich demnach insoweit teilweise an die Regelung des geltenden Rechts an. Der bereits jetzt für „sonstige Fachverbände“ erforderliche vorherige Nachweis entsprechend qualifizierter Fachkräfte soll künftig zur Gewährleistung eines gleichen fachlichen Niveaus der Adoptionsvermittlungsstellen auf alle in § 1 Abs. 3 genannten Stellen ausgedehnt werden.
5. Es erscheint nicht notwendig, außerdem noch die Voraussetzung des geltenden Rechts zu

übernehmen, daß die Aufgaben der die Anerkennung beantragenden Stelle „vorwiegend auf dem Gebiet der Jugendfürsorge liegen.“ Da es künftig nicht darum geht, einen Fachverband zur Adoptionsvermittlung für geeignet zu erklären, sondern nur eine einzelne Stelle als Adoptionsvermittlungsstelle anzuerkennen, dürfte dieses zusätzliche Kriterium entbehrlich sein.

#### Zu Absatz 2

Die Bestimmung regelt die Voraussetzungen für die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung. Mit der Unterscheidung entspricht der Entwurf einer in Vorbereitung befindlichen Regelung im Verwaltungsverfahrensgesetz, die bereits in anderen gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt wurde.

### Zu § 4

1. Das Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt von 1951 untersagt in § 1 Abs. 4 anderen als den dazu autorisierten Stellen die Vermittlung nur, wenn sie gewerbsmäßig oder im Einzelfall zur Erlangung eigener wirtschaftlicher Vorteile betrieben wird.

Nach geltendem Recht ist die unentgeltliche Adoptionsvermittlung demnach nicht verboten, selbst wenn sie geschäftsmäßig erfolgt.

Diese Regelung ist bereits kurz nach der Verabschiedung des Gesetzes von 1951 auf Kritik gestoßen. Es wurde bemängelt, daß das Gesetz neben der gewerbsmäßigen nicht auch — wie es ursprünglich im Regierungsentwurf vorgesehen war — die geschäftsmäßige Vermittlung der Adoption verbietet; dadurch könne die „getarnte“ gewerbsmäßige Vermittlung nicht erfaßt werden (vgl. z. B. Webler, Zentralblatt für Jugendrecht 1951 S. 94 [95]).

In der Praxis hat sich das Verbot des geltenden Rechts in der Tat häufig als wirkungslos erwiesen, weil regelmäßig weder die „Gewerbsmäßigkeit“ noch „die Erlangung eigener wirtschaftlicher Vorteile“ nachgewiesen werden können.

2. Nach den Feststellungen der Jugendämter ist heute neben der — oft gut gemeinten — Gelegenheitsvermittlung, die geschäftsmäßig betriebene, aber auch die „getarnte“ gewerbsmäßige Vermittlung durch Ärzte, Hebammen, Krankenhauspersonal, Rechtsanwälte, Verwaltungsangestellte, Heimpersonal und sogar Makler nicht selten. Dies führt dazu, daß in diesen Fällen Kinder ohne Einschaltung einer Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes zu Pflegeeltern mit dem Ziel der Adoption vermittelt werden, so daß vorher nicht geprüft werden kann, ob die Pflegeeltern für die Annahme des Pflegekindes geeignet sind.
3. Besonders eingehend werden die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Pflegefamilie in den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge festgelegt, die durch eine Kommission von Ju-

gendhilfeexperten erarbeitet worden sind. Es heißt dort u. a.: „Für die Unterbringung eines Kindes genügt es nicht, daß eine Familie oder Einzelperson die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt, die zur Begründung eines Pflegeverhältnisses gegeben sein sollen. Es muß vielmehr die Gewähr dafür bestehen, daß die ausgewählte Familie für das bestimmte Kind geeignet ist“ (a. a. O. Nr. 22, zitiert nach Jans-Happe, Jugendwohlfahrtsgesetz, 2. Auflage, Erl. 2 D zu § 29).

4. Es liegt auf der Hand, daß eine vorherige sorgfältige Prüfung, ob das Wohl des Kindes bei den Pflegeeltern gewährleistet ist, in noch höherem Maß notwendig ist, wenn bereits vor der Begründung des Pflegeverhältnisses feststeht, daß die Pflegeeltern das Kind annehmen wollen. Denn eine durch mangelhafte Vorprüfung begünstigte Fehlvermittlung kann dem Kind dauernden Schaden zufügen; sei es daß es zur Annahme in ein ungünstiges Elternhaus, sei es daß es zu Enttäuschung und Zeitverlust oder sogar zum Verlust der Adoptionschance für das Kind kommt (vgl. Jans-Happe, a. a. O., Vorbem. 3 C zu §§ 27 bis 36). Vor allem zur Sicherung des Wohls der betroffenen Kinder, aber auch im Interesse der Pflegeeltern muß demnach soweit möglich vermieden werden, daß ohne vorherige Einschaltung einer Adoptionsvermittlungsstelle Pflegeverhältnisse mit dem Ziel der Adoption begründet werden, die später wieder gelöst werden müssen, wenn sich ergibt, daß die Pflegeeltern für die von ihnen beabsichtigte Annahme des Kindes ungeeignet sind.
5. Die erforderliche vorherige Prüfung, ob das Kindeswohl bei den Adoptionsbewerbern gewährleistet ist, verlangt die Berücksichtigung einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren (vgl. z. B. die detaillierten Adoptionsrichtlinien 1962, a. a. O.). Sie kann sachgemäß nur durch entsprechend ausgebildete und erfahrene Fachkräfte durchgeführt werden. Sonstige Privatpersonen sind dazu nicht in der Lage. (Vgl. auch § 56 d FGG i. d. F. des Regierungsentwurfs eines Gesetzes über die Annahme als Kind — Bundesratsdrucksache 691/74 —: „Wird ein Minderjähriger als Kind angenommen, so hat das Gericht die gutachtliche Äußerung des Jugendamtes oder einer Adoptionsvermittlungsstelle einzuholen, ob das Kind und die Familie des Annehmenden für die Annahme geeignet sind“). Bei einer Vermittlung durch Nichtfachkräfte ist die umfassende Berücksichtigung des Kindeswohls demnach nicht gesichert. Aus diesem Grund wird in der Reformdiskussion seit langem einhellig ein generelles Verbot der Adoptionsvermittlung durch andere als die dazu autorisierten Stellen und Fachkräfte — insbesondere auch ein Verbot der oft gut gemeinten sog. Gelegenheits- oder Gefälligkeitsvermittlung — gefordert (vgl. statt vieler die Schlußbemerkung zu den Thesen der AGJ zur Neuregelung des Adoptionsrechts, a. a. O.).

Der Entwurf trägt diesem begründeten Reformanliegen durch das Vermittlungsverbot für

Nichtfachkräfte Rechnung. Auf die Begründung zu § 1 Abs. 1 (s. o. S. 15 unter Nr. 1) wird Bezug genommen.

#### Zu § 5

##### Zu Absatz 1

1. Daß die Adoptionsvermittlung für ein Kind in Betracht kommt (Satz 1), wird der Adoptionsvermittlungsstelle einmal auf Grund eigener Kontakte zu Personen bekannt, die ihr Kind zur Adoption freigegeben haben oder freigeben wollen. (Von der — rechtlichen — Freigabe, zu der auch die Fälle gehören, in denen eine Ersetzung der elterlichen Einwilligung in Frage kommt oder erfolgt ist, muß die Beurteilung unterschieden werden, ob ein Kind physisch/psychisch zur Adoption „geeignet“ ist; vgl. Mende, Zentralblatt für Jugendrecht 1974 S. 155 [157]).
2. In diesem Zusammenhang ist die in § 41 des vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit vorgelegten Referentenentwurfs 1974 eines Gesetzes für Jugendhilfe vorgesehene Regelung über die Verpflichtung des Trägers der Jugendhilfe zur Beratung und Unterstützung alleinstehender Elternteile von besonderer Bedeutung. Nach diesem Entwurf soll die Hilfe bei alleinstehenden werdenden Müttern künftig dazu beitragen, persönliche Schwierigkeiten, die mit der Schwangerschaft verbunden sind, zu beseitigen. Der Träger der Jugendhilfe soll dafür sorgen, daß bei der Geburt des Kindes die Voraussetzungen für ein Zusammenleben von Mutter und Kind gegeben sind. Wenn aber die werdende Mutter oder ihre Familie dennoch voraussichtlich nicht in der Lage sein werden, die Verantwortung für Pflege und Erziehung des Kindes zu übernehmen, soll auch die Frage einer Einwilligung zur Adoption in die Beratung der werdenden Mutter einbezogen werden.
3. Es ist ferner davon auszugehen, daß die Adoptionsvermittlungsstelle, außer in den Fällen unmittelbaren Kontaktes zu abgabewilligen Eltern, z. B. auch durch Hinweise von Entbindungskliniken und Säuglings- oder Kinderheimen sowie durch Mitteilungen der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes Kenntnis über Vermittlungsmöglichkeiten erhält. Der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes werden diese Fälle entweder auf Grund der Unterrichtung durch die Adoptionsvermittlungsstellen ihres Bereichs (vgl. § 7) oder auf Grund von Meldungen der Heime (vgl. § 17 Abs. 2) oder auf Grund eigener Ermittlungen in Heimen (vgl. § 10) bekannt.
4. Die in Satz 1 und 2 vorgeschlagene Regelung über die sachdienlichen Ermittlungen entspricht der sich für das Adoptionsvermittlungsrecht aus Artikel 9 Abs. 1 bis 3 des Europäischen Adoptionsübereinkommens ergebenden

Verpflichtung, vor einer Adoption die „sachdienlichen Ermittlungen über den Annehmenden, das Kind und seine Familie“ von einer fachlich qualifizierten Stelle durchführen zu lassen.

Mit der Forderung nach sachdienlichen Ermittlungen vor einer Adoption strebt das Europäische Adoptionsübereinkommen eine fachlich gesicherte Grundlage für die positive Feststellung des Gerichts an, daß die Adoption dem Wohl des Kindes dient (vgl. Artikel 8 Abs. 1 des Europäischen Adoptionsübereinkommens: „Die zuständige Behörde darf die Adoption nur aussprechen, wenn diese nach ihrer Überzeugung dem Wohl des Kindes dient“).

5. Artikel 9 Abs. 2 Buchstaben a bis g des Europäischen Adoptionsübereinkommens nennt die näheren Einzelheiten, auf die sich „je nach den Umständen des Einzelfalls“ die Ermittlungen „namentlich“ zu erstrecken haben. Es sind dies im wesentlichen Punkte, die bereits in den Adoptionsrichtlinien 1962 der Landesjugendämter zusammengestellt sind.
6. In der Reformdiskussion wurde wiederholt bemängelt, daß diese Richtlinien nicht genügend beachtet würden, und deshalb gefordert, sie gesetzlich zu verankern (z. B. Mende, Zentralblatt für Jugendrecht 1970 S. 195 und Schlußbemerkung zu den Thesen der AGJ, a. a. O.). Der Wortlaut des Europäischen Adoptionsübereinkommens zwingt aber nicht zu der Auslegung, die in Artikel 9 Abs. 2 enthaltenen Grundsätze müßten künftig in das Adoptionsvermittlungsgesetz übernommen werden. (So auch Engler, a. a. O., S. 123 hinsichtlich der Übernahme in das materielle Adoptionsrecht.) Es genügt vielmehr, im Gesetz die Verpflichtung der Adoptionsvermittlungsstellen zur Durchführung der sachdienlichen Ermittlungen sowie den Ermittlungsgegenstand zu normieren und die Regelung der näheren Einzelheiten einer Rechtsverordnung zu überlassen (Absatz 2). Diese Lösung entspricht nach Auffassung des Entwurfs den Anforderungen in Artikel 9 des Europäischen Adoptionsübereinkommens.
7. Wegen seiner besonderen Bedeutung und um die Zweckwandlung der Adoptionsvermittlung deutlich zu machen, schreibt Satz 2 jedoch bewußt den Grundsatz fest, daß im Rahmen der sachdienlichen Ermittlungen insbesondere zu prüfen ist, ob die Adoptionsbewerber für die Annahme des Kindes geeignet sind. Dabei sollen die Persönlichkeit des Kindes und seine individuellen Bedürfnisse — zu denen vor allem auch die emotionalen Bedürfnisse gehören — berücksichtigt werden.
8. Durch die in Satz 3 enthaltene Verpflichtung, mit den sachdienlichen Ermittlungen — soweit möglich — schon vor der Geburt des Kindes zu beginnen, wenn die spätere Einwilligung zur Annahme des Kindes zu erwarten ist, soll eine im Interesse des Kindeswohls gebotene Be-

schleunigung des Verfahrens mit dem Ziel der Frühadoption angestrebt werden.

Nach § 1747 Absatz 3 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes über die Annahme als Kind (Bundratsdrucksache 691/74) soll die Sperrfrist für die Einwilligung zur Annahme von jetzt drei Monaten auf künftig sechs Wochen nach der Geburt verkürzt werden. Zweck der Sperrfrist ist es, die Eltern, vor allem die Mutter eines nichtehelichen Kindes, vor der unüberlegten Weggabe des Kindes zu schützen. Die Sperrfrist will jedoch eine vorgeburtliche Adoptionsplanung keineswegs ausschließen. In den Fällen, in denen sich die leiblichen Eltern oder die alleinstehende werdende Mutter im Rahmen der vorgeburtlichen Beratung dazu entschlossen gezeigt haben, ihr Kind nach der Geburt nicht zu behalten, ist es vielmehr auch im Interesse der leiblichen Eltern notwendig, bereits vor der Geburt mit den sachdienlichen Ermittlungen zu beginnen, damit das Kind so schnell wie möglich nach der Geburt geeigneten Pflegeeltern mit dem Ziel der Annahme als Kind in Pflege gegeben werden kann. Diese Praxis will der Entwurf durch die in Satz 3 vorgeschlagene Regelung fördern.

#### Zu Absatz 2

9. Die Notwendigkeit zu verbindlicher Regelung der Grundsätze, die bei der Durchführung der sachdienlichen Ermittlungen zu beachten sind, ergibt sich auf Grund der Verpflichtung zur Anpassung der deutschen Rechtsordnung aus Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 9 des Europäischen Adoptionsübereinkommens.
10. Der Entwurf geht davon aus, daß das Europäische Adoptionsübereinkommen insoweit keine Regelung im Adoptionsvermittlungsgesetz selbst verlangt (s. o. Rdnr. 6 zu Absatz 1). Vielmehr erscheint eine Regelung der näheren Einzelheiten über die Durchführung der sachdienlichen Ermittlungen durch eine Rechtsverordnung ausreichend, um auch im Bereich der Adoptionsvermittlung die Voraussetzungen für die Ratifikation des Europäischen Adoptionsübereinkommens zu schaffen.
11. Es wäre im übrigen nicht zweckmäßig, die Grundsätze für die sachdienlichen Ermittlungen im Gesetz selbst zu regeln. Denn dadurch würde ihre Änderung — die durch neue Erfahrungen der Praxis oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse veranlaßt sein kann — sehr erschwert (vgl. Engler, a. a. O., S. 124).
12. Absatz 2 schlägt daher die Ermächtigung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit vor, das Nähere über die Durchführung der sachdienlichen Ermittlungen durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Zustimmung des Bundesrates ist vorgesehen. Die Verordnung wird im wesentlichen eine Übernahme und Fortschreibung der Adoptionsrichtlinien 1962 der Landesjugendämter beinhalten.

13. In einigen Stellungnahmen zum Referentenentwurf des vorliegenden Gesetzes wurde zwar angeregt, von einer Regelung durch Rechtsverordnung abzusehen und die Festlegung der näheren Einzelheiten Richtlinien der Landesbehörden vorzubehalten, weil auch eine Rechtsverordnung zu wenig flexibel sei. Die Befürchtung angeblich mangelnder Flexibilität einer Rechtsverordnung erscheint jedoch nicht begründet. Neuen Erkenntnissen und Erfahrungen kann durchaus in angemessener Zeit mit entsprechenden Änderungen der Verordnung Rechnung getragen werden. Hinzu kommt, daß Richtlinien der Landesbehörden für die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen der freien Wohlfahrtsverbände und sonstiger Organisationen nicht ohne weiteres verbindlich wären. Um eine einheitliche Praxis der Adoptionsvermittlung sicherzustellen, ist daher auch aus diesem Grund die Regelung durch Rechtsverordnung notwendig.

#### Zu § 6

1. Die Begründung des Pflegeverhältnisses zur Eingewöhnung des Kindes bei den künftigen Adoptiveltern ist das Kernstück der Adoptionsvermittlung (vgl. Schnabel in Nachrichtendienst des Deutschen Vereins Nr. 10/11 1968 S. 295). Von einem „normalen“ Pflegeverhältnis unterscheidet sich die sog. Adoptionspflege durch die von Anfang an gegebene weitere Zielsetzung: die Entstehung eines auf Dauer angelegten Eltern-Kindverhältnisses.
2. Die Inpflegegabe mit dem Ziel der Adoption bedarf daher einer äußerst sorgfältigen Vorbereitung. Die sog. Eingewöhnungs- oder Anpassungszeit (vgl. § 1744 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes über die Annahme als Kind — Bundesratsdrucksache 691/74 —: „Die Annahme soll in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn die Annehmenden das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt haben.“) darf keinesfalls dazu dienen, eine von der Adoptionsvermittlungsstelle für zweifelhaft gehaltene Eignung der Annehmenden zu klären. Zweck der Eingewöhnungszeit ist es vielmehr, das Verhältnis der mit positivem Ergebnis überprüften Adoptionsbewerber zu dem Kind dadurch zu festigen, daß die Adoptionsbewerber das Kind wie leibliche Eltern selbst eine Zeit lang vor der Adoption betreuen. Die Adoptionsvermittlungsstelle soll so Gelegenheit erhalten, die Entwicklung der Eltern-Kindbeziehung zu beobachten, um im Rahmen der gutachtlichen Äußerung gegenüber dem Gericht vor dem Ausspruch der Adoption (§ 56 d FGG i. d. F. des Regierungsentwurfs eines Gesetzes über die Annahme als Kind — Bundesratsdrucksache 691/74 —) endgültig beurteilen zu können, ob die ausgewählten Adoptionsbewerber als Eltern dieses bestimmten Kindes geeignet sind. Das Adoptionspflegeverhältnis ist demnach eine „Bewährungsprobezeit“ und keine „Vorprüfungszeit“ (Happe, Die neuen Richtlinien für die Adoptionsvermittlung, Mitteilungen der AGJ Nr. 36/1972 S 14 f; vgl. insoweit auch Artikel 17 des Europäischen Adoptionsübereinkommens: „Die Adoption darf nur ausgesprochen werden, wenn das Kind der Pflege der Annehmenden während eines Zeitraums anvertraut gewesen ist, der ausreicht, damit die zuständige Behörde die Beziehungen zwischen dem Kind und dem Annehmenden im Fall einer Adoption richtig einzuschätzen vermag“).
3. Die in § 6 vorgeschlagene Regelung soll sicherstellen, daß das Kind zur Eingewöhnung nicht nur „auf Probe“, sondern erst nach positivem Abschluß der Ermittlungen bei den Adoptionsbewerbern in Pflege gegeben wird. Inhaltlich übernimmt der Entwurf damit Punkt 2.44 der Adoptionsrichtlinien 1962 die bestimmen, daß das Kind erst dann in Pflege gegeben werden darf, wenn
  - alle Ermittlungen mit befriedigendem Ergebnis abgeschlossen sind
  - die Annehmenden insbesondere über das Ergebnis der Ermittlungen bei dem Kind unterrichtet worden sind,
  - die persönlichen Kontakte zwischen dem Kind und den Annehmenden sich als positiv erwiesen haben,
  - die für den Abschluß des Vertrags erforderlichen Einwilligungen und die Pflegeerlaubnis des Jugendamtes nach § 28 JWG vorliegen.
4. Eine Verzögerung der Inpflegegabe auf Grund der im Interesse des Kindeswohls gebotenen Regelung ist nicht zu erwarten. Denn fast alle Adoptionsvermittlungsstellen besitzen heute sog. Wartelisten mit einer größeren Zahl bereits überprüfter Adoptionsbewerber. Die Inpflegegabe setzt demnach in der Regel nur die Auswahl der für ein bestimmtes Kind geeigneten Eltern durch die Adoptionsvermittlungsstelle voraus, ohne daß zunächst noch umfangreiche Ermittlungen bei den Adoptionsbewerbern notwendig wären.
5. Die Inpflegegabe selbst erfolgt durch den Inhaber des Personensorgerechts. Das wird in der Regel künftig das Jugendamt sein, das mit der elterlichen Einwilligung in die Annahme oder mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den das Vormundschaftsgericht die Einwilligung ersetzt, Vormund des Kindes werden soll (§ 1751 Absatz 1 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes über die Annahme als Kind — Bundesratsdrucksache 691/74 —). Soweit das Jugendamt Inhaber des Personensorgerechts ist, hat es vor der Inpflegegabe die Vorschrift des § 6 zu beachten. Soweit die leiblichen Eltern als Inhaber des Personensorgerechts ihr Kind selbst auf Grund der Vermittlung durch eine Adoptionsvermittlungsstelle Adoptionsbewerbern zur Eingewöhnung in Pflege geben — was in der Praxis selten vorkommen dürfte — hat die Adoptionsvermittlungsstelle für die Beachtung der Vorschrift Sor-

ge zu tragen. Die in § 6 vorgeschlagene Regelung ergänzt insoweit die Bestimmung über die Pflegeerlaubnis in § 28 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt für den speziellen Bereich der Begründung eines Adoptionspflegeverhältnisses.

6. Den gelegentlich in der Reformdiskussion erörterten Vorschlag (Arbeitstagung der AGJ 1962 in Mitteilungen der AGJ Nr. 35/1962 S. 13), darüber hinaus als Ergänzung der §§ 28, 88 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Ordnungswidrigkeit der Inpflegenahme ohne Pflegeerlaubnis) auch die Inpfleggabe durch die leiblichen Eltern erlaubnispflichtig zu machen und die eigenmächtige Inpfleggabe als Ordnungswidrigkeit auszugestalten, hält der Entwurf für zu weitgehend, zumal in den §§ 52, 137 des vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit vorgelegten Referentenentwurfs 1974 eines Gesetzes für Jugendhilfe vorgeschlagen wird, die unbefugte Pflegestellenvermittlung zum Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit zu machen.

### Zu § 7

#### Zu Absatz 1

1. Der Entwurf strebt mit dieser Bestimmung einmal eine Beschleunigung der Vermittlung an. Die Dreimonatsfrist nach Abschluß der sachdienlichen Ermittlungen bei dem Kind erscheint angemessen; eine längere Frist ist im Interesse des Kindeswohls nicht vertretbar.
2. Zum anderen sollen mit der Verpflichtung der Adoptionsvermittlungsstellen zur Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes die Voraussetzungen für eine überregionale Zusammenführung von Adoptionsbewerbern und Kindern geschaffen werden. Der Entwurf geht davon aus, daß damit insbesondere die Vermittlungschancen für Kinder, die schwer zu vermitteln sind, verbessert werden. Geeignete Eltern für diese Kinder können häufig nur überregional gefunden werden.
3. Die Pflicht zur Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes obliegt allen Adoptionsvermittlungsstellen, auch denen der freien Wohlfahrtsverbände. Ihnen bleibt es unbenommen, außerdem noch eine zentrale Adoptionsstelle ihres Verbandes zu unterrichten.
4. Satz 2 enthält eine Ausnahme von der Unterrichtungspflicht, um den Fällen gerecht zu werden, in denen bei Fristablauf die Inpfleggabe sichergestellt ist, die Adoptionsbewerber das Kind aber noch nicht sofort aufnehmen können (etwa wegen vorübergehenden Krankenhausaufenthalts). Im Interesse der betroffenen Kinder ist die Ausnahmenvorschrift eng auszulegen.

#### Zu Absatz 2

5. Mit dieser Bestimmung will der Entwurf die Möglichkeiten für Adoptionsbewerber, ein Kind

adoptieren zu können, verbessern. Es gibt heute wesentlich mehr Bewerber als Kinder, insbesondere Säuglinge, die zur Adoption freigegeben worden sind. Das führt häufig dazu, daß Adoptionsbewerber lange Wartezeiten in Kauf nehmen müssen. Sie versuchen deshalb, durch gleichzeitige Anmeldung bei mehreren Adoptionsvermittlungsstellen, früher ein Kind zu bekommen. Mit der vorgeschlagenen Unterrichtungspflicht will der Entwurf — unter Voraussetzung der Zustimmung der Adoptionsbewerber zur Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes — die Voraussetzungen für eine überregionale Vermittlung günstiger gestalten. Die korrespondierenden Meldepflichten (Absätze 1 und 2) werden voraussichtlich dazu führen, daß sich bei den Landesjugendämtern ein pool gemeldeter Eltern — aber auch Kinder — ansammelt, der einen überregionalen Ausgleich sehr erleichtert (vgl. Mende, Zentralblatt für Jugendrecht 1974 S 155 [160]). Bei entsprechender Aufklärung und Beratung der Adoptionsbewerber dürfte es voraussichtlich möglich sein, künftig mehr Bewerber als bisher für die Annahme älterer Kinder oder sogenannter Problemkinder zu gewinnen und auch dadurch die Adoptionsmöglichkeiten zu erweitern.

6. Im Gegensatz zu der Dreimonatsfrist in Absatz 1 erscheint die Sechsmonatsfrist in Absatz 2 vertretbar, da hier — anders als in den Fällen des Absatzes 1 — durch die längere Dauer der Frist nicht unmittelbar das Wohl eines bestimmten Kindes beeinträchtigt wird. Im übrigen bleibt es den Adoptionsbewerbern ohnehin unbenommen, vor Fristablauf selbst Kontakt zu einer zentralen Adoptionsstelle aufzunehmen.

#### Zu Absatz 3

7. Mit dieser Bestimmung soll der Gefahr von Doppelvermittlungen durch parallele Vermittlungsbemühungen der Adoptionsvermittlungsstelle und der zentralen Adoptionsstelle begegnet werden.

### Zu § 8

#### Zu Absatz 1

1. Der Entwurf geht davon aus, daß die vor- und nachgehende Beratung insbesondere der Adoptiveltern eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der Adoption ist. In besonderem Maß gilt das für die künftig mehr als bisher anzustrebende Adoptionsvermittlung sogenannter Problemkinder, zum Beispiel älterer Heimkinder mit Hospitalismusschäden. In der Praxis hat sich gezeigt, daß bei gezielter Beratung und nachgehender Betreuung der Adoptionsfamilie auch solche Kinder erfolgreich vermittelt werden können. Gerade in diesen Fällen wäre es nicht vertretbar, die Annahmenden und das Kind während der Eingewöhnungszeit und nach der Adoption sich selbst zu überlassen. Der Entwurf gibt daher den Annehmenden, dem Kind und seinen leiblichen Eltern einen Rechtsanspruch

auf eingehende fachspezifische Beratung und Unterstützung durch die Adoptionsvermittlungsstellen. Die vorgeschlagene Regelung schließt nicht aus, daß die Adoptionsvermittlungsstellen bei der Beratung andere Stellen, z. B. Erziehungsberatungsstellen oder Elternschulen, mit einschalten.

2. Die Beratung soll nicht „aufgedrängt“ werden, sie ist vielmehr als jederzeit verfügbares Angebot zu verstehen, dessen Inanspruchnahme der Entscheidung der Anspruchsberechtigten vorbehalten bleibt. Der Entwurf geht jedoch davon aus, daß die Adoptionsvermittlungsstellen im Rahmen der Vermittlung auf den Beratungsanspruch entsprechend hinweisen.

#### Zu Absatz 2

3. Die Vorschrift stellt klar, daß die Jugendämter als öffentliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung dafür zu sorgen haben, daß die Voraussetzungen für eine vor- und nachgehende Beratung sichergestellt sind. Daß diese Beratung im Zusammenwirken mit den Adoptionsvermittlungsstellen der freien Wohlfahrtsverbände erfolgen sollte, bedarf als Selbstverständlichkeit keiner besonderen Hervorhebung (vgl. auch § 1 Abs. 4).

#### Zu § 9

##### Zu Absatz 1

1. Obwohl das geltende Recht auch dem Landesjugendamt — neben dem Jugendamt und den sonstigen Adoptionsvermittlungsstellen — die Adoptionsvermittlung als Pflichtaufgabe zuweist, beschränkte sich die Tätigkeit des Landesjugendamtes auf diesem Gebiet in der Praxis bisher im wesentlichen auf Fortbildungsmaßnahmen, auf den Erlaß von Richtlinien (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt) und auf die Mitwirkung bei Auslandsadoptionen (§ 48 b des Gesetzes für Jugendwohlfahrt).

Die eigentliche Vermittlung — das heißt die Zusammenführung von Adoptionbewerbern mit Kindern — wird in der Regel von den Landesjugendämtern nicht unmittelbar durchgeführt, sie bleibt vielmehr weitgehend den örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen vorbehalten. Wegen der Ortsnähe hat sich diese Praxis als zweckmäßig erwiesen.

2. Durch die grundsätzliche Zuweisung der Adoptionsvermittlung in § 1 Abs. 2 auch an das Landesjugendamt will der Entwurf die Regelung des geltenden Rechts insoweit beibehalten. Er geht dabei davon aus, daß diese Aufgabenzuweisung keine wesentliche Änderung der bisher erfolgreich geübten Praxis mit sich bringen soll; vielmehr dürfte es künftig zweckmäßig sein, daß die Landesjugendämter wie bisher die Durchführung der eigentlichen Vermittlung weitgehend den örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen überlassen.

3. Unabhängig davon will der Entwurf jedoch mit der in Absatz 1 vorgeschlagenen Regelung — abweichend vom geltenden Recht — die Funktion des Landesjugendamtes in der Adoptionsvermittlung durch die Zuweisung der Aufgaben einer zentralen Adoptionsstelle wesentlich verstärken. Die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes soll künftig den überregionalen Ausgleich bei der Zusammenführung von Adoptionbewerbern und Kindern ermöglichen und außerdem die Adoptionsvermittlungsstellen bei der Durchführung ihrer Aufgaben — insbesondere durch fachliche Beratung in den beispielhaft genannten Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 — unterstützen.

4. Der Verpflichtung zu fachlicher Beratung bei der Vermittlung von Kindern, die schwer zu vermitteln sind, kommt dabei besondere Bedeutung zu (Absatz 1 Nr. 1). Der Entwurf geht davon aus, daß dadurch die Vermittlung sogenannter Problemkinder künftig in größerem Umfang als bisher erfolgreich durchgeführt werden kann.

5. Durch die besondere Hervorhebung der in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Fallgruppen entspricht der Entwurf darüber hinaus einem besonderen Bedürfnis der Praxis. Sogenannte „Adoptionen mit Auslandsberührung“ oder sonstige grenzüberschreitende Adoptionen konfrontieren die damit befaßten Adoptionsvermittlungsstellen nicht nur mit zahlreichen Problemen sozialer, humanitärer und politischer Natur, sie stellen meist auch eine Vielfalt schwieriger Rechtsfragen des internationalen Privatrechts und des Staatsangehörigkeitsrechts. Bei der Lösung dieser Probleme sind die Adoptionsvermittlungsstellen häufig überfordert, so daß in der Reformdiskussion wiederholt angeregt wurde, Beratungsstellen einzurichten, die in solchen Fällen auch zur Erteilung von Rechtsauskünften in der Lage sein sollten.

Der Entwurf will dem durch die vorgeschlagene Zuweisung der Beratungsaufgaben an die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes entsprechen.

#### Zu Absatz 2

6. Die Vorschrift übernimmt im wesentlichen die Empfehlung in Punkt 5.2 der Adoptionsrichtlinien 1962. Die obligatorische Beteiligung des Landesjugendamtes in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 bereits zu Beginn des Vermittlungsverfahrens ist notwendige Voraussetzung für die Mitwirkung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes gemäß § 48 b des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. von Artikel 10 Nr. 2 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes über die Annahme als Kind (Bundesratsdrucksache 691/74).

#### Zu § 10

1. Mit der vorgeschlagenen Regelung will der Entwurf eine wichtige Voraussetzung für die früh-

zeitige und möglichst vollständige Erfassung aller Heimkinder schaffen, die für eine Annahme als Kind in Betracht kommen.

2. Es kann heute als wissenschaftlich gesicherte Erkenntnis bezeichnet werden, daß Kinder — vor allem im frühkindlichen Alter — durch einen längeren dauernden Heimaufenthalt erhebliche, zum Teil sogar irreparable Entwicklungsschäden erleiden (sog. Hospitalismus, vgl. Pechstein, Kinder in Säuglingsheimen, Unsere Jugend 1968 S. 538 f.; Meierhofer/Keller, Frustration im frühen Kindesalter, Bern und Stuttgart 1966; Dührssen, Heimkinder und Pflegekinder in ihrer Entwicklung, Göttingen 1958; Pechstein/Siebenmorgen/Weitsch, Verlorene Kinder? Die Massenpflege in Säuglingsheimen, München 1972; zusammenfassend: Pechstein, Das Kind ohne Familie, Monatsschrift für Kinderheilkunde 121 S. 432 bis 443 (1973) mit ausführlichen Literaturhinweisen; differenzierend: Lehr, Psychologie heute, September 1974 S. 52 f.). Es handelt sich dabei um Gefahren, die mit der Heimpflege auch in gut geführten Heimen wegen des Mangels an personaler Zuwendung, an äußeren Entwicklungsreizen und wegen des häufigen Wechsels der Bezugspersonen regelmäßig verbunden sind (vgl. dazu BVerfGE 24, 119 [148]).
3. Gesunde Säuglinge, die zur Adoption freigegeben sind, können heute in der Regel schnell aus dem Heim zu geeigneten Adoptionsbewerbern in Pflege gegeben werden, da die meisten Adoptionsbewerber einen Säugling annehmen wollen und wesentlich mehr Adoptionsbewerber vorhanden sind als zur Adoption freigegebene Säuglinge.
4. Die vorgeschlagene Regelung wird daher insbesondere für Kinder von Bedeutung sein, die bereits älter sind und längere Zeit im Heim gelebt haben. Sie haben zwar häufig schon Verhaltensweisen entwickelt, die zunächst selten der vorherrschenden Erwartungshaltung von Adoptionsbewerbern entsprechen und die Vermittlung erschweren. Es hat sich in der Praxis jedoch gezeigt, daß bei gezielter Suche, sorgfältiger Auswahl und eingehender vor- und nachgehender Beratung oft auch für solche Kinder geeignete — meist entsprechend pädagogisch vorgebildete — Eltern gefunden werden können, die ihre Erwartungshaltung auf das Kind einstellen (vgl. auch oben zu § 8 Abs. 1).
5. In diesem Zusammenhang ist auch die Tatsache zu berücksichtigen, daß das Alter des Kindes erwiesenermaßen einer der wichtigsten Faktoren für den Erfolg der Adoption ist. Die wenigsten Schwierigkeiten sind bei einer Vermittlung des Kindes im Säuglingsalter zu erwarten, die meisten bei einer Vermittlung nach dem 6. Lebensjahr. Dabei ist jedoch festzustellen, daß es keine prinzipielle Beschränkung des Alters gibt, in dem sich eine befriedigende Anpassung des Kindes an eine Adoptivfamilie — und umgekehrt — erreichen läßt. Vielmehr gibt es viele Beispiele dafür, daß Kinder noch im Schulalter oder noch

später mit Erfolg adoptiert wurden (vgl. Vodak/Matejcek, Langfristige Ergebnisse bei der Adoptionsvermittlung Recht der Jugend und des Bildungswesens 1969 S. 225 f.).

6. Im Hinblick darauf geht der Entwurf davon aus, daß eine nicht unerhebliche Zahl von Heimkindern durch entsprechende Intensivierung der Vermittlungsbemühungen und der Ermittlungen in den Heimen zur Adoption vermittelt werden können.

Diese Prognose stützt sich zwar nicht auf exakte Zahlen (die nicht vorliegen), sondern auf Schätzwerte. Pechstein (Mitteilungen der AGJ Nr. 61/62 [1971], S. 53 f.) geht z. B. von einer „Dunkelziffer“ von jährlich etwa 2 500 Kindern in Heimen aus, die nach seiner Meinung bei entsprechenden Vermittlungsbemühungen zur Adoption vermittelt werden könnten. Der Abgeordnete Sieglerschmidt hat außerdem 1971 im Deutschen Bundestag (Protokoll der 134. Sitzung am 22. September 1971 S. 7827) über zwei Schätzungen berichtet, die sich auf die Zahl der durch die frühere strenge Fassung des § 1747 Absatz 3 BGB verhinderten Adoptionen beziehen: die eine kommt (für München) auf 4 bis 7 % aller Adoptionsfälle, die andere (für das gesamte Bundesgebiet) auf 50 % der Zahl der nicht durch Verwandte adoptierten Kinder. Obwohl diese Schätzwerte mit gewissen Vorbehalten betrachtet werden müssen — auch Engler, a. a. O., S. 116 Fußnote 1, ist z. B. der Meinung, daß die erste der beiden von Sieglerschmidt genannten Zahlen „erheblich realistischer“ sein dürfte als die zweite —, geben sie doch Anlaß zu der vom Entwurf angestrebten Intensivierung der Vermittlungsbemühungen bei Kindern in Heimen.

7. Es erscheint jedoch nicht erforderlich, die „regelmäßige“ Überprüfung der Heime durch die zentrale Adoptionsstelle vorzuschreiben. Eine solche Institutionalisierung der Heimüberprüfung, die vereinzelt in der Reformdiskussion angeregt wurde, und ihre Ausgestaltung als strikte, generelle überörtliche Eingriffsmöglichkeit wäre nicht sachgerecht. Vielmehr soll grundsätzlich die Verantwortlichkeit der örtlichen Stellen für die Kinder in den Heimen (vgl. § 11 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt) beibehalten werden. Nur für die Fälle, in denen die örtlichen Stellen nicht selbst in der gebotenen Weise tätig werden, soll für die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes eine Eingriffsmöglichkeit eröffnet werden, die in Zusammenarbeit mit der für die Heimaufsicht zuständigen Stelle wahrgenommen werden soll. Der Entwurf bringt dies durch die Wortfolge „veranlassen oder durchführen“ zum Ausdruck.
8. Die ausdrückliche Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung erfolgt im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 1 des Grundgesetzes. Diese in Anlehnung an § 78 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vorgeschlagene Einschränkung soll in Verbindung mit der Verweisung auf § 78 Abs. 5 Satz 3

des Gesetzes für Jugendwohlfahrt die sachgemäße Durchführung der Ermittlungen erleichtern.

#### Zu § 11

1. In der Reformdiskussion wird von verschiedener Seite die Einrichtung interdisziplinär besetzter Adoptionskommissionen bei den Landesjugendämtern oder im Rahmen neu zu gründender pädiatrisch-pädagogischer Zentren vorgeschlagen (insbesondere Pechstein, *Unsere Jugend* 1972 S. 448 [455/56]; im wesentlichen übereinstimmend: Mende, a. a. O., S. 457 [459]).
2. Der Entwurf greift diesen Vorschlag zur Bildung von Adoptionskommissionen nicht in vollem Umfang auf. Die Etablierung derartiger selbständiger Kommissionen beim Landesjugendamt würde schwierige Organisations- und Kompetenzprobleme aufwerfen und wäre zudem mit einem unvermeidbaren Verwaltungsaufwand verbunden.
3. Um das mit dem Vorschlag letztlich angestrebte Ziel zu erreichen, in der Adoptionsvermittlung auf der Ebene der Landesjugendämter die Voraussetzungen zu interdisziplinärer Arbeit zu schaffen, erscheint es vielmehr ausreichend, die Verpflichtung zu entsprechender Ausstattung der zentralen Adoptionsstelle und die personellen Mindestvoraussetzungen für die Zusammensetzung des interdisziplinären Teams zu normieren, das der zentralen Adoptionsstelle zur Verfügung stehen soll. Eine hauptberufliche Besetzung der zentralen Adoptionsstelle mit den in § 11 genannten Vertretern verschiedener Fachdisziplinen ist nicht vorgesehen. Die organisatorische Zuordnung der Fachkräfte soll dem jeweiligen Träger bzw. der obersten Landesjugendbehörde ebenso vorbehalten bleiben wie die eventuelle Beteiligung weiterer Institutionen oder Behörden, z. B. der Gesundheitsämter.
4. Die Regelung der personellen Mindestanforderungen berücksichtigt die heute in Wissenschaft und Praxis übereinstimmend vertretene Auffassung, daß fachspezifische Beratung und Unterstützung auf wissenschaftlicher Grundlage im Zusammenwirken verschiedener Fachdisziplinen erfolgen muß.
5. Wegen der hohen Anforderungen sollen die bei der zentralen Adoptionsstelle tätigen Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen über mehrjährige Berufserfahrung verfügen.

#### Zu § 12

##### Zu Absatz 1

Die unbefugte Adoptionsvermittlung soll ihrem Unrechtsgehalt entsprechend (vgl. auch § 88 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt) künftig nicht mehr als Straftat (wie in § 2 des geltenden Rechts), sondern als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet werden. Ordnungswidrig ist dabei nur die vorsätzliche Zuwider-

handlung gegen das Verbot in § 4 (vgl. § 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

##### Zu Absatz 2

Eine Geldbuße bis zu 5 000 DM erscheint angemessen und ausreichend. Die Möglichkeit zur Berücksichtigung des für eine verbotene Vermittlung empfangenen Entgelts bei der Festsetzung der Geldbuße ergibt sich aus § 13 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

#### Zweiter Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### Zu § 13

##### Zu Absatz 1

Die Weitergeltung der nach geltendem Recht bestehenden Berechtigung der freien Wohlfahrtsverbände und der ihnen angeschlossenen Fachverbände zur Adoptionsvermittlung ist als Übergangsregelung notwendig. Die Jahresfrist nach Inkrafttreten des Gesetzes erscheint für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens ausreichend.

##### Zu Absatz 2

Die Übergangsregelung in Absatz 1 soll auch für die sonstigen Fachverbände gelten, die auf Grund des § 3 Buchstabe b des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt von 1951 in Verbindung mit § 2 der 1. Durchführungsverordnung vom 25. August 1952 (BGBl. I S. 608) bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes als zur Adoptionsvermittlung geeignet erklärt worden sind.

#### Zu § 14

Die Vorschrift dient der Klarstellung.

#### Zu § 15

1. Die Übergangsregelung berücksichtigt die Tatsache, daß gegenwärtig Aufgaben der Adoptionsvermittlung häufig auch von Personen wahrgenommen werden, die zwar keine fachspezifische Ausbildung besitzen, durch langjährige Praxis in der Adoptionsvermittlung jedoch besondere Erfahrungen auf diesem Gebiet erworben haben, die eine weitere Betrauung dieser Personen mit den bisher wahrgenommenen Aufgaben nahelegen. Sie sollen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde weiterhin zur Adoptionsvermittlung zugelassen werden können. Die vorherige Anhörung des Jugendamtes ist notwendig, soweit es sich um Personen handelt, die bei der Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Wohlfahrtsverbandes oder eines sonstigen Trägers tätig sind. In den übrigen Fällen handelt das Jugendamt in eigener Sache.

2. Die vorgeschlagene Übergangsregelung trägt zugleich auch dem Umstand Rechnung, daß entsprechend ausgebildete Fachkräfte (§ 2 Satz 1) nicht in der erforderlichen Zahl zur Verfügung stehen werden.

#### **Zu § 16**

Der vorliegende Entwurf soll das Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt von 1951 ablösen, seine Aufhebung ist daher notwendig. Die außerdem ausdrücklich vorgesehene Aufhebung der Durchführungsverordnungen erfolgt zur Klarstellung (vgl. BVerfGE 14, 245 [249]). Es kann dahingestellt bleiben, ob die Verordnungen nicht wegen des engen Zusammenhangs mit dem Gesetz durch dessen Aufhebung ebenfalls automatisch aufgehoben würden.

#### **Zu § 17**

##### *Zu Absatz 1 Nr. 1 und 2*

1. Es handelt sich um Folgeänderungen, die wegen der Neuordnung der Zuständigkeiten durch den vorliegenden Entwurf notwendig sind.

##### *Zu Absatz 2*

2. Die Erweiterung der Meldepflicht der Heime durch Einfügung eines neuen § 78 a in das Gesetz für Jugendwohlfahrt soll die frühzeitige und möglichst vollständige Erfassung aller für eine Adoptionsvermittlung in Betracht kommenden Kinder in Säuglings- und Kinderheimen durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes erleichtern und sicherstellen, daß die

Dauer des Heimaufenthalts dieser Kinder abgekürzt werden kann. Die erweiterte Meldepflicht gehört aus diesem Grund zu den wesentlichen Reformanliegen des Entwurfs.

3. Im Rahmen der Auskunft über die Beziehungen des Kindes zur eigenen Familie werden insbesondere die Fälle von Bedeutung sein, in denen sich die leiblichen Eltern nicht oder nur sporadisch um das im Heim untergebrachte Kind kümmern (vgl. § 1747 a Abs. 2 BGB). Die Äußerung darüber, ob ein Minderjähriger für die Annahme als Kind in Betracht kommt oder nicht, soll eine Grundlage für die Beurteilung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes bilden.
4. Die wiederholte Meldung desselben Minderjährigen wird dann nicht erforderlich sein, wenn nach Auffassung des Landesjugendamtes feststeht, daß eine Annahme als Kind nicht in Betracht kommt und offenbar auch künftig nicht in Betracht kommen wird.

#### **Zu § 18**

Diese Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

#### **Zu § 19**

Der Entwurf läßt das Datum des Inkrafttretens offen. Es ist jedoch beabsichtigt, daß das neue Adoptionsvermittlungsgesetz wegen des engen Sachzusammenhangs gleichzeitig mit dem Gesetz über die Annahme als Kind (Bundsrats-Drucksache 691/74) in Kraft tritt.

## Stellungnahme des Bundesrates

### 1. Zu § 1 Abs. 2 Satz 3

In § 1 Abs. 2 ist Satz 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können, soweit die ihnen bei der Adoptionsvermittlung obliegenden Aufgaben hierdurch nicht beeinträchtigt werden, eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichten; die Errichtung bedarf der Zulassung durch die oberste Landesjugendbehörde. Landesjugendämter können eine gemeinsame zentrale Adoptionsstelle bilden.“

#### Begründung

Die in der Vorschrift des Absatzes 2 Satz 3 enthaltene Tendenz, durch Konzentrierung der Adoptionsvermittlung bessere Voraussetzungen für die regionale und überregionale Zusammenführung von adoptionsbedürftigen Kindern und Adoptionsbewerbern zu schaffen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die in der Entwurfsfassung vorgesehene Möglichkeit, daß benachbarte Jugendämter ohne Einschränkung eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle bilden können, beinhaltet jedoch zugleich die Gefahr, daß solche gemeinsamen Vermittlungsstellen allein aus Gründen regionaler Interessen errichtet werden. Dies wird in vielen Fällen aber nicht zu einer Verbesserung der überregionalen Vermittlungsarbeit, sondern zu einer Verschlechterung dieser Arbeit führen. Dieser Gefahr kann dadurch begegnet werden, daß die Zulassung für die Bildung gemeinsamer Adoptionsvermittlungsstellen in die Zuständigkeit der obersten Landesjugendbehörde gelegt wird.

Diese kann damit durch gezielte Zulassung sicherstellen, daß es nur dort zu Zusammenschlüssen kommt, wo mit diesem Zusammenschluß zugleich eine Verbesserung der überregionalen Vermittlungsarbeit zu erwarten ist. Diese Regelung würde darüber hinaus auch mit der Vorschrift des § 12 Abs. 3 Satz 1 JWG und mit der des § 7 Abs. 2 Satz 2 des Referentenentwurfs eines Jugendhilfegesetzes in Einklang stehen.

### 2. Zu § 1 Abs. 2 Satz 4

In § 1 Abs. 2 ist Satz 4 eingangs wie folgt zu fassen:

„In den Ländern Berlin und Hamburg können dem Landesjugendamt ...“.

#### Begründung

In Hamburg werden Überlegungen angestellt, selbständige Jugendämter auf Bezirksebene zu

schaffen. Für diesen Fall soll die Einrichtung der Adoptionsvermittlungsstelle beim Landesjugendamt ermöglicht werden.

### 3. Zu § 4

§ 4 ist wie folgt zu fassen:

#### „§ 4

#### Vermittlungsverbot

Anderen als den in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Stellen oder Personen ist die Adoptionsvermittlung untersagt.“

#### Begründung

§ 4 enthält ein durch § 12 bußgeldbewehrtes Vermittlungsverbot für „andere Personen als die bei den Adoptionsvermittlungsstellen tätigen Fachkräfte“. Nach Nummern 1 und 2 der Begründung zu § 4 soll die Vorschrift die gewerbsmäßige und geschäftsmäßige Adoptionsvermittlung durch andere als die durch § 1 Abs. 2 und 3 autorisierten Stellen unterbinden. Die jetzige Fassung des Entwurfs wirkt aber auch gegen die autorisierten Vermittlungsstellen, falls diese — entgegen § 2 Abs. 1 — „Nichtfachkräfte“ einsetzen. Gegenüber den autorisierten Vermittlungsstellen, insbesondere gegenüber einem Jugendamt, ist aber ein Bußgeld ein nicht sachverträgliches Mittel zur Erzwingung gesetzeskonformen Verhaltens. Bei Jugendämtern ist dies eine Frage behördlicher Aufsicht; gegenüber den Vermittlungsstellen nach § 1 Abs. 3 kommt der Widerruf der Anerkennung nach § 3 in Betracht.

### 4. Zu § 4

Durch Anzeigen in Zeitschriften wird das Wohl zahlreicher Kinder gefährdet, die, oft gegen Entgelt, zur Adoption gesucht oder angeboten werden. In diesen Fällen findet vor der Inpflegenahme keine Überprüfung statt, ob das Kind und die Adoptionsbewerber zueinander passen. Die in § 56 d FGG in der Fassung des Artikels 4 des Entwurfs eines Gesetzes über die Annahme als Kind (Drucksache 7/3061) vorgesehene Beteiligung einer Adoptionsvermittlungsstelle kommt in diesen Fällen zu spät, weil ein vielleicht schon jahrelanger Aufenthalt des Kindes in einer ungeeigneten Familie nicht mehr rückgängig gemacht werden kann und dem Kind in solchen Fällen ein schwerer Schaden entsteht, und zwar sowohl dann, wenn es in der ungeeigneten Familie belassen wird, als auch dann, wenn die entstandene Bindung zerrissen wird. Versuche, auf Zeitschriftenverlage

dahin einzuwirken, daß derartige Anzeigen nicht veröffentlicht werden, haben leider nur teilweise zum Erfolg geführt. Eine gesetzliche Regelung ist daher erforderlich.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte daher eine Vorschrift in das Gesetz aufgenommen werden, wonach die Veröffentlichung von Anzeigen, in denen Kinder zur Annahme als Kind oder in denen Adoptionsbewerber gesucht werden (ausgenommen Anzeigen von Adoptionsvermittlungsstellen), verboten ist.

#### 5. Zu § 5 Abs. 1 Satz 2

In § 5 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Adoptionsbewerber unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des Kindes, insbesondere der Möglichkeiten einer ungestörten Entwicklung seiner Persönlichkeit, für die Annahme des Kindes geeignet sind.“

#### Begründung

Es ist kaum sinnvoll, einem im Kleinkindalter stehenden Kind — und aus diesem Kreis kommen die meisten Adoptivkinder — schon „Persönlichkeit“ zuzusprechen. Hier kommt es darauf an, seine individuellen Bedürfnisse zu berücksichtigen und vor allem zu prüfen, ob bei den Adoptionsbewerbern eine ungestörte, harmonische Entwicklung der sich nach und nach entfaltenden Persönlichkeit des Kindes zu erwarten ist.

Mit der hier vorgeschlagenen Neufassung schließt sich dann auch die Vorschrift des Satzes 3, daß mit den betreffenden Ermittlungen schon vor der Geburt des Kindes begonnen werden kann, wenn die Einwilligung in die Adoption zu erwarten ist, besser an.

#### 6. Zu § 7 Abs. 3

§ 7 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 sucht die Adoptionsvermittlungsstelle und die zentrale Adoptionsstelle nach geeigneten Adoptionsbewerbern. Sie unterrichten sich gegenseitig vom jeweiligen Stand ihrer Bemühungen. In den Fällen des Absatzes 2 ist entsprechend zu verfahren.“

#### Begründung

Aus der Bestimmung ergibt sich nicht, wer nach der Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle die Adoptionsvermittlung durchzuführen hat. Es könnte ein negativer Kompetenzkonflikt eintreten.

Sowohl die bisher zuständige Adoptionsvermittlungsstelle als auch die zentrale Adoptionsstelle sollte nach geeigneten Adoptionsbewerbern suchen.

Dasselbe gilt, wenn die Adoptionsvermittlungsstelle einen Adoptionsbewerber der zentralen Adoptionsstelle mitteilt.

#### 7. Zu §§ 7, 8

§ 7 wird § 8; § 8 wird § 7.

#### Begründung

Die Umstellung der beiden Vorschriften ist aus systematischen Gesichtspunkten geboten. Die Adoptionshilfe (§ 8) gehört zu den einleitenden Maßnahmen der Adoption, und es besteht zwischen dieser Vorschrift und dem § 6 eine enge Verbindung. Dagegen ist § 7 mehr organisatorischer Natur.

#### 8. Zu § 12

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Unrechtsgehalt einer unbefugten Adoptionsvermittlung nicht eine Ordnungswidrigkeit mit wesentlich höherer Bußgeldandrohung erfordert.

#### Begründung

Durch eine unbefugte Adoptionsvermittlung kann, besonders wenn ein Kind in das Ausland vermittelt wird, für das betroffene Kind ein irreparabler Schaden entstehen. Sofern der Täter gewerbsmäßig, geschäftsmäßig oder gewohnheitsmäßig handelt, ist nicht zu erwarten, daß er sich durch eine Bußgeldandrohung bis zu 5 000 DM beeindrucken läßt. Ein Vergleich mit der in § 88 JWG getroffenen Regelung (vgl. Begründung S. 25) ist nicht angebracht, weil es sich dort um Tatbestände mit vergleichsweise geringerem Unrechtsgehalt handelt. Es sprechen deshalb überwiegende Gründe dafür, die unbefugte Adoptionsvermittlung wesentlich schärfer zu ahnden als im Entwurf vorgesehen.

#### 9. Zu § 15

In § 15 Satz 1 sind die Worte „selbständig“ und „selbständigen“ zu streichen.

#### Begründung

Klarstellung, daß es sich nur um Tätigkeiten in einer Adoptionsvermittlungsstelle handelt. Die Streichung soll die irrtümliche Auslegung der Vorschrift vermeiden, daß es noch den Beruf des Adoptionsvermittlers als „Selbständiger“ gebe.

#### 10. Zu § 17 Abs. 2 (§ 78 a Abs. 1 JWG)

In § 78 a Abs. 1 sind die Worte „Angaben über den Aufenthalt in anderen Heimen“ zu ersetzen durch die Worte „Angaben über den bisherigen Aufenthalt“.

**Begründung**

Werden die Angaben über den bisherigen Werdegang des Kindes auf die früheren Aufenthalte in anderen Heimen beschränkt, so wird sich in der Regel nur ein lückenhaftes Bild ergeben; insbesondere werden bei der vorgesehenen Fragestellung längere Krankenhausaufenthalte und wiederholter Pflegestellenwechsel nicht erfaßt. Diese Angaben sind aber für die Beurteilung des Entwicklungsverlaufs des Kindes äußerst wichtig. Sie erleichtern die vollständige Erfassung der für eine Adoptionsvermittlung in Betracht kommenden Kinder.

**11. Zu § 17 Abs. 2 (§ 78 a Abs. 2 JWG)**

In § 78 a ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Das Landesjugendamt kann einzelne

Heime von der Meldepflicht ausnehmen oder bestimmen, daß von der wiederholten Meldung desselben Minderjährigen abgesehen werden kann.“

**Begründung**

Unter den neuen § 78 a JWG fallen auch Einrichtungen, die von ihrer Zweckbestimmung her regelmäßig nur Minderjährige aufnehmen, die für eine Adoption nicht in Betracht kommen (z. B. Schülerwohnheime, die der Aufnahme von Schülern weiterführender Schulen dienen, Kurzzeitheime u. ä.). Die Vorschrift erfaßt außerdem Heime, die nach § 78 Abs. 1 Satz 2 JWG von der Heimaufsicht ausgenommen sind. Das Landesjugendamt sollte deshalb die Möglichkeit haben, bestimmte Einrichtungen von der Meldepflicht auszunehmen.

## Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu, soweit sich nicht aus dem Folgenden Einschränkungen ergeben:

**Zu 3.**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Er geht von der Voraussetzung aus, daß das Vermittlungsverbot auch gegen die autorisierten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 1 Abs. 2 und 3) wirke, falls diese „Nichtfachkräfte“ einsetzen. Dies trifft nicht zu. Normadressat des § 4 sind nicht die Adoptionsvermittlungsstellen als solche, sondern nur Personen, die außerhalb der autorisierten Adoptionsvermittlungsstellen Adoptionen vermitteln.

Die Beachtung der Bestimmungen in den §§ 2 und 4 ist bei den Adoptionsvermittlungsstellen nach § 1 Abs. 2 im Wege behördlicher Aufsicht, bei den Adoptionsvermittlungsstellen nach § 1 Abs. 3 mit den Mitteln des § 3 Abs. 2 sicherzustellen.

**Zu 4.**

Der Vorschlag des Bundesrates, eine Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen, wonach die Veröffentlichung von Anzeigen verboten sein soll, in denen Kinder zur Annahme als Kind oder in denen Adoptionsbewerber gesucht werden (ausgenommen Anzeigen von Adoptionsvermittlungsstellen), bedarf noch der näheren Prüfung insbesondere unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten (vgl. BVerfGE 21, 271 [280]). Die Bundesregierung wird diese Prüfung im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

**Zu 5.**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates in der Sache zu. Aus redaktionellen

Gründen wird jedoch folgende Fassung vorgeschlagen:

„Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Adoptionsbewerber unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des Kindes und der Möglichkeiten einer ungestörten Entwicklung seiner Persönlichkeit für die Annahme des Kindes geeignet sind.“

**Zu 8.**

Die Bundesregierung wird diese Frage im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

**Zu 11.**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates in der Sache zu.

Zur Klarstellung des Gewollten erscheint es jedoch angezeigt, die Heime, die von der Meldepflicht ausgenommen werden können, näher zu bezeichnen. Dies könnte unter Berücksichtigung des Vorschlags des Bundesrates durch folgende Formulierung des § 78 a Abs. 2 JWG erreicht werden:

„(2) Das Landesjugendamt kann einzelne Heime, die von ihrer Zweckbestimmung her regelmäßig nur Minderjährige aufnehmen, die für eine Annahme als Kind nicht in Betracht kommen, von der Meldepflicht ausnehmen. Das Landesjugendamt kann ferner bestimmen, daß von der wiederholten Meldung desselben Minderjährigen abgesehen werden kann.“

Es erscheint im übrigen nicht notwendig, in § 78 a Abs. 2 JWG auch diejenigen Heime zu berücksichtigen, die nach § 78 Abs. 1 Satz 2 JWG von der Heimaufsicht ausgenommen sind, weil es sich bei diesen Heimen nicht um Säuglings- oder Kinderheime handelt. Sie unterliegen demnach ohnehin nicht der Meldepflicht nach § 78 a Abs. 2 JWG.